

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust

am: 14. Dezember 2023

Ort: Freistadt Rust – Seehof, Hauptstraße 31

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 23:00 Uhr

ANWESEND:

Bürgermeister:	Mag. Gerold Stagl	als Vorsitzender	
Vizebürgermeister:	Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht	Vizebürgermeister:	Georg Seiler
Stadträtin:	Mag. ^a Viktoria Bachkönig-Reiner	Stadtrat:	Mario Horvath
Gemeinderat:	Erhard Gabriel	Gemeinderat:	Markus Grafl
Gemeinderätin:	Mag. Sonja Kaiser	Gemeinderat:	
Gemeinderat:	Otto Ordelt	Gemeinderat:	
Gemeinderat:	Alexander Reinprecht	Gemeinderat:	
Gemeinderat:	Gerald Szivacz	Gemeinderat:	
Gemeinderat:		Gemeinderat:	
Gemeinderat:	Maximilian Weiss BA	Gemeinderat:	Erwin Zehetner MBA

Schriftführer: Hubert Weidenbacher

Ersatzgemeinderat SPÖ: Helga Stranzl -x-

Ersatzgemeinderat ÖVP: Silvia Ernst -x-

Ersatzgemeinderat FPÖ: Michelle Whitfield -x-

Ersatzgemeinderat FZR: -x-

ABWESEND:

Entschuldigt: GR Jörg Nemeth; GR Mario Popovits LL.M., GR Christian Ries, GR Harald Tremmel, GR DI (FH) Harald Weiss -x-

Der Vorsitzende bestellt Gemeinderat Maximilian Weiss BA und Gemeinderat Erhard Gabriel zu Beglaubigern dieser Sitzung. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ist erbracht.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, hievon sind 16 anwesend. Der Gemeinderat ist somit beschussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch Gemeinderat Alexander Reinprecht und Gemeinderat Gerald Szivacz ausgeübt.

19:02 Uhr Herr Gemeinderat DI (FH) Harald nimmt an der Sitzung teil, somit sind 17 von 19 Mitglieder des Gemeinderates der Freistadt Rust anwesend und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Herr Gemeinderat Mag. Michael Szöke hat seine Funktion zurückgelegt und Herr Andreas Hirschmann wird ihm als Gemeinderat nachfolgen. Dazu fand gestern die Sitzung der Bezirkswahlbehörde statt.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl nimmt nun die Angelobung von Herrn Andreas Hirschmann zum Gemeinderat vor. Herr Magistratsdirektor Mag. Mathias Szöke verliest die Gelöbnisformel. Die Angelobung erfolgt mit Handschlag zwischen Herrn Bürgermeister Mag. Gerold Stagl und Herrn Andreas Hirschmann sowie den Worten von Herrn Andreas Hirschmann: „Ich gelobe“.

Somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates der Freistadt Rust anwesend.

Vor eingehen in die Tagesordnung ersucht Bürgermeister Mag. Gerold Stagl um die Aufnahme nachfolgender Tagesordnungspunkte:

- 34. Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG – Entsendung eines Ersatzbeiratsmitgliedes
- 35. Wahl eines Mitgliedes des Finanz-, Rechts- und Sozialausschusses
- 36. Wahl eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses

Die Aufnahme der 3 Tagesordnungspunkte erfolgt einstimmig.

37. Familienbonus in der Freistadt Rust – Verlängerung der Einreichfrist von 30.11.2023 bis einschließlich 31.01.2024

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig aufgenommen.

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023
2. Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplan 2024-2028 - Beschluss
3. Gebarungsprüfung Ruster Seebad BetriebsgesmbH. durch das Land Burgenland - Bericht
4. Bericht des Prüfungsausschuss über die Sitzung vom 1.6.2023
5. Bericht des Bau- Umwelt- und Katastrophenausschusses über die Sitzung vom 20.09.2023
6. Bericht des Verkehrsausschusses über die Sitzung vom 8.11.2023
7. Aufsichtsbeschwerde; Zahl A2/G.RUST-10025-8-2023; Schreiben des Landes Burgenland
8. Abschluss von Bestandverträgen; Feriensiedlung Romantika
9. Abschluss von Bestandverträgen; E -Boot-Ladstationen
10. Gemeindekooperation gemäß § 22a Burgenländische Gemeindeordnung bzw. § 5d Ruster Stadtrecht zwischen der Freistadt Rust und der Marktgemeinde St. Margarethen; Anpassung des Aufteilungsschlüssels
11. ARGE Westufer Neusiedler See
12. Arge Neusiedler See Fischerei - Vertragsverlängerung; Beschluss
13. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
14. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
15. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 14.12.2023

16. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr
17. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
18. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
19. Friedhof Rust, Festsetzung der Tarife
20. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
21. Festsetzung der Pauschalentgelte für standesamtliche Trauungen
22. Volksschule und NMS Rust, Nachmittagsbetreuung, Neufestsetzung der Tarife
23. Volksschule Rust, Ferienbetreuung, Neufestsetzung der Tarife
24. Benützung von öffentlichem Gut; Anpassung des privatrechtlichen Entgelts
25. Anpassung der Mieten Seehof bzw. Kremayrhaus
26. Anpassung der Tarife Bauhof
27. Verordnung über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge
28. Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG; Voranschlag
29. Bericht der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
30. Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
31. Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & CO KG gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
32. Bericht des Bürgermeisters gemäß § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts für das Jahr 2023
33. SPÖ; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht - Betreff: Verordnung einer Wohnstraße – Am Sonnenpark und Mandelbaumweg
34. Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG – Entsendung eines Ersatzbeiratsmitgliedes
35. Wahl eines Mitgliedes des Finanz-, Rechts- und Sozialausschusses
36. Wahl eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses
37. Familienbonus in der Freistadt Rust – Verlängerung der Einreichfrist von 30.11.2023 bis einschließlich 31.01.2024
38. Allfälliges

Vor Eingang in die Tagesordnung beantwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl die offenen Anfragen aus der letzten Gemeinderatssitzung:

Anfrage von Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield: Bei der Ausfahrt aus der Wohnhausanlage Oggauerstraße 24 sollte vis á vis ein Verkehrsspiegel montiert werden, da es eine gefährliche Ausfahrt ist.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir werden die Situation prüfen. Diese Anfrage wurde im Rahmen der Verkehrsausschusssitzung am 07.11.2023 behandelt. Als mögliche Lösung wurde eine probeweise Installation eines Verkehrsspiegels im Bereich des Sängerlokalen andiskutiert um den Verkehrsfluss beim Ausfahren aus der Garage stadteinwärts beurteilen zu können.

Anfrage von Ersatzgemeinderätin Silvia Ernst: Die WC-Anlage beim Parkplatz Seezeile ist nicht gut beschriftet und für nicht Ortskundige nicht auffindbar. Wie kann man die Situation verbessern?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Einer der beiden WC-Container, Herren und Damen-WC, wurde Anfang November 2023 getauscht. Die Grünanlage rund um die WC-Container wird regelmäßig geschnitten um die direkt am Container aufgebrachte Beschriftung besser zu erkennen. Weiters sind entlang des Fußweges beim Stadthafen Wegweiser an einer Laterne angebracht.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries: In der Gemeinderatssitzung am 24.08.2023 wurde ein weiterer Radweg Richtung Oggau thematisiert. Gab es dazu schon Gespräche mit dem Land Burgenland und der Mobilitätszentrale?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Stadtgemeinde Rust muss hierzu ein Ansuchen um Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges entlang der L 209 – Oggauerstraße, bei der Mobilitätszentrale des Landes Burgenland ansuchen. Im Anschluss kommt es zu einer Vorortbegehung mit einem Sachverständigen der Mobilitätszentrale.

Herr Stadtrat Mario Horvath stellt fest, dass folgende Anfrage aus der letzten Gemeinderatssitzung nicht beantwortet wurde: Besteht die Möglichkeit für Gemeinderatsfraktionen Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Rust für Sitzungen und den Dialog mit der Bevölkerung zu nutzen.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Da mir keine Räumlichkeiten genannten wurden, konnte ich auch keine konkret prüfen. Bei meiner Prüfung habe ich keine Räumlichkeiten gefunden.

Dazu ergänzt Stadtrat Mario Horvath: Es gibt also keine politischen Fraktionen, welche Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Rust nutzen.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es können gerne die Räumlichkeiten – die Barockräume – im Seehof genutzt werden, wenn diese nicht belegt sind. Die Koordination soll über Frau Sonja Grapa erfolgen.

1.)

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023

Es folgt eine Diskussion bezüglich Protokollierung von Anfragen und deren Umfang in Bezug auf die von Frau Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser geforderte Protokollierung ihrer Fragen zum Letter Of Intent aus der letzten Gemeinderatssitzung.

StRin Mag.^a Viktoria Bachkönig verlässt um 19:13 Uhr die Sitzung – somit sind 17 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und beschlussfähig.

StRin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner nimmt um 19:20 Uhr wieder an der Sitzung teil – somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und beschlussfähig.

Nachdem es keine weiteren Einwendungen gibt, erklärt der Bürgermeister das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats der Freistadt Rust vom 28. September 2023 mit 13 Für- und 4 Gegenstimmen sowie einer Stimmenthaltung als genehmigt.

2.)

Zl.: 902-1885-2023; Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplan 2024-2028

Bericht: Der Haushaltsvoranschlag 2024 wurde vom Bürgermeister erstellt und ist in der Zeit von 28. November 2023 bis 12. Dezember 2023 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Es wurden in der Frist folgende Erinnerungen eingebracht: Kontrolle des Ansatzes 820000/511000 auf Grund einer außergewöhnlichen Erhöhung sowie die Rauslösung der öffentlichen WC-Anlagen aus dem Ansatz 846000 und Einbringung in den neuen Ansatz 812000.

Der Ansatz 820000/511000 ist ein automatisch importierter Wert aus dem Lohnprogramm. Da durch den krankheitsbedingten Ausfall eines Mitarbeiters eine Ersatzkraft eingestellt werden musste, wurde der Wert für 2024 für 2, anstatt wie üblich für eine Person, erstellt. Da die Ersatzkraft durch das voraussichtliche Ende des Krankenstandes mit Februar 2024 enden wird, wurde der veranschlagte Wert von Euro 94.500 auf Euro 56.400 korrigiert. Im Gegenzug wurde der Ansatz 851000/511000

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 14.12.2023

erhöht, da die Hochrechnung auf Grund des längeren Krankenstandes und der vollen Kostenübernahme durch die BVA auch noch korrekt war, wurde der Ansatz 851000/511000 von Euro 35.900 auf Euro 45.100 erhöht.

Um der aktuellen Kontierungsrichtlinie der VRV 2015 zu entsprechen, wurden die Budgetpositionen vom Ansatz 846000 rausgelöst und im neuen Ansatz 812000 öffentliche WCs dargestellt.

Die Budgets der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Ruster Liegenschaftserwerbs und Verwaltungs GmbH. & Co KG liegen entsprechend den Richtlinien bei.

Der Tagesabschluss zum 06.12.2023 weist per heute einen Wert in Höhe von Euro 281.268,92 auf. Dieses vorläufige Ergebnis konnte nur auf Grund von Sparmaßnahmen und langfristig geplanten Investitionen erzielt werden.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 stellt sich wie folgt dar.

a) Ergebnisvoranschlag

21	Summe Erträge	€ 6.859.500,00
22	Summe Aufwendungen	€ 7.031.700,00
SA0	Nettoergebnis (21-22)	€ -172.200,00
SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	€ 0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (SA0 + /- SA0R)	€ -172.200,00

2. Finanzierungsvoranschlag

31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 6.834.200,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 6.533.800,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	€ 300.400,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 30.200,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 360.700,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	€ -330.500,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	€ -30.100,00
SU35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 0,00
SU36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 171.900,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SU35-SU36)	€ -171.900,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	€ -202.000,00

b) Höhe des Kassenkredits

Der Höchstbetrag des Kassenkredits für das erste Finanzjahr 2024, der zur rechtzeitigen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts in Anspruch genommen werden darf, wird mit maximal einem Sechstel der Einzahlungen laut Voranschlag in Höhe von Euro 6.834.200,00 EUR und somit Euro 1.139.033,33 festgesetzt.

Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

c) Stellenplan

Der Stellenplan ist dem Auflagekonvolut, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet zu entnehmen

d) Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 liegt dem Voranschlag 2024 bei.

e) Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushalts

f) Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit

Gemäß § 20 Absatz 4 der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2020 wird bestimmt, dass für das Finanzjahr 2024 bei Ausgabenansätzen innerhalb der Gruppen 0 bis 9 Einsparungen bei einem Ansatz der Gruppe ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz derselben Gruppe herangezogen werden dürfen.

Um die aktuell schwierige, finanzielle Situation bestmöglich zu meistern, sollen die Aufwandspositionen in Bezug Einsparungspotentiale durchleuchtet werden.

Im Übrigen bildet das vorliegende Exemplar des Gemeindevoranschlags 2024 einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

Anfrage von GR Erhard Gabiel: Die Unterschiede im mittelfristigen Finanzplan 2023 und 2024 bei den Positionen Auszahlungen aus Sachaufwand 322 und Auszahlungen aus Transfers 323 sind doch eklatant. Wie ist das erklärbar?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Das sind Richtwerte auf Grund der zum Zeitpunkt der Budgeterstellung bekannten Zahlen, welche für die kommenden Jahre hochgerechnet werden. Daher ist auch eine gleiche Entwicklung festzustellen.

Anfrage von GR Erhard Gabriel: Im Gemeinderat wurde im August 2024 einstimmig die Errichtung von PV Anlagen auf öffentlichen Gebäuden beschlossen. Mittel dafür sollen im Voranschlag 2024 berücksichtigt werden. Wurden diese Mittel berücksichtigt? Wie hoch sind diese Mittel?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wie in der Sitzung des Finanzausschusses besprochen, ist aktuell kein Budget für eine PV Anlage vorgesehen. Es wird im April wieder eine Sitzung des Finanzausschusses geben, um dann auf Grundlage des Rechnungsabschlusses 2023 und der tatsächlichen Abgabenertragsanteile Investitionen mittels Nachtragsvoranschlag aufzunehmen.

Es folgen Budgetreden von StR. Mario Horvath, Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, Gemeinderat Erwin Zehetner, Gemeinderat Alexander Reinprecht, welcher die Budgetrede von Gemeinderat Christian Ries zitiert, sowie von Vizebürgermeister Georg Seiler.

Nach den Wortmeldungen soll nun auch die Investition für die Staubfreimachung der Gemeindestraßen Mandelbaumweg und Am Sonnenpark in Höhe von Euro 140.000,00 soll wie alle anderen geplanten Investitionen vorläufig zurückgestellt und aus dem Voranschlag 2024 genommen werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den vorliegenden Voranschlag 2024 mit der Korrektur im Ansatz 612000/611000 in Höhe von Euro – 140.000,-- (Herausnahme der Instandhaltung für die Staubfreimachung von 2 Gemeindestraßen – Mandelbaumweg und Am Sonnenpark) sowie den mittelfristigen Finanzplan 2024-2028 in der vorliegenden Form zu genehmigen. Die vom Verkehrsausschuss vorgeschlagenen, verkehrssichernden Maßnahmen bleiben Teil des Voranschlages 2024.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2024 ist mit € 1.139.033,33 begrenzt und genehmigt. Der vorliegende Voranschlag 2024 samt mittelfristigem Finanzplan 2024-2028 bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3.)

Zl.: 863-1500-2023; Gebarungsprüfung Ruster Seebad BetriebsgesmbH.
durch das Land Burgenland – Bericht

20:24 Uhr – Bürgermeister Mag. Gerold Stagl verlässt kurz die Sitzung und erteilt dem 1. Vizebürgermeister den Vorsitz. 20:27 Uhr Bürgermeister Mag. Gerold Stagl nimmt wieder an der Sitzung teil und übernimmt auch wieder den Vorsitz.

Bericht: Der Bericht des Landes Burgenland betreffend den Prüfbericht über die Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H., Zahl: A2/G.RUST-10019-3-2022, im Umfang von 23 Seiten wird verlesen und dem Gemeinderat der Freistadt Rust gemäß § 76 des Ruster Stadtrechtes 2003 zur Kenntnis gebracht.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

4.)

Zl.: 004/5-1843-2023; Bericht des Prüfungsausschuss über die Sitzung vom 1.6.2023

Bericht:

Prüfungsausschuss der Freistadt Rust

Ort: Seehof

Zeit: 1.6.2023, 19 h

Anwesend: Hubert Weidenbacher, Erwin Zehetner, Markus Grafl, Michael Szöke, Sonja Kaiser, Mario Popovits, Ries Christian

Entschuldigt: Tremmel Harald, Maximilian Weiss

- 1. Detaillierte Auflistung der nach §16 (4) Ruster Stadtrecht dargestellten Geldflüsse, Zeitraum 2020 – 2022. Ergänzt um die Darstellung des Kontos 757000 Transfers an private Organisationen, Zeitraum 2020-2022.**
- 2. Detailauflistung des Kontos 640000 Rechts- und Beratungsaufwand, Zeitraum 2020-2022.**
- 3. Vertragseinsicht in den Vertrag, welcher zwischen der Stadtgemeinde Rust und der FRC Finance & Risk Consult GmbH abgeschlossen wurde.**
- 4. Vorlage Förderzusage(n) für das Projekt Wanderbares Rust.**
- 5. Allfälliges:**

Ende Sitzung: 21 24 h

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

5.)

Zl.: 004/6-1574-2023; Bericht des Bau- Umwelt- und Katastrophenausschusses über die Sitzung vom 20.09.2023

Bericht: Bericht des Bau-, Umwelt- und Katastrophenschutzsausschusses an den Gemeinderat der Freistadt Rust von der Sitzung am 20. September 2023:

20:58 Uhr StR. Mario Horvath verlässt kurz die Sitzung. Somit sind 17 von 19 Mitgliedern des Gemeinderates anwesend.

1. Empfehlung an den Gemeinderat zu TOP 7 – Mandelbaumweg, Am Sonnenpark – Staubfreimachung

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis angenommen.

21:00 StR Mario Horvath nimmt wieder an der Sitzung teil und Vizebürgermeister Georg Seiler verlässt kurz die Sitzung. Somit sind 17 von 19 Mitgliedern des Gemeinderates anwesend.

6.)

Zl.: 004/12-1770-2023; Bericht des Verkehrsausschusses über die Sitzung am 08.11.2023

Bericht des Verkehrsausschusses: Lieber Herr Bürgermeister, Liebe Mitglieder des Gemeinderates, Geschätzte Gäste, in der 2. Sitzung des Verkehrsausschusses standen folgende inhaltliche Themen auf der Tagesordnung:

1. Das Thema: Verkehrsberuhigung in den Bereichen Conradplatz und Hauptstraße

21:03 Uhr Vizebürgermeister Georg Seiler nimmt wieder an der Sitzung teil, somit sein 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

2. Das Thema: Wunsch nach einem Verkehrsspiegel auf der Oggauerstraße bei Höhe Tankstelle

3. Das Thema: Festlegung wo im Stadtgebiet eine Temporeduktion kommen soll

4. Das Thema: Bodenmarkierungen für alle Wohnstraßen

5. Das Thema: Bodenmarkierungen in der Altstadt

6. Das Thema: Fahrrad-Selbst-Service-Station (Standort suchen, Kostenvoranschläge einholen)

7. Das Thema: Klima-Schnupperticket für Gemeinden anschaffen

8. Das Thema: Parkraumbewirtschaftung und Exekutive

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl ersucht alle Ausschüsse, bei Empfehlungen für den Gemeinderat der Freistadt Rust in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen auch entsprechende Kostenschätzungen beizulegen, um eine budgetäre Deckung prüfen zu können.

Als Ergebnis seiner Beratungen bringt der Verkehrsausschuss diesen Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl.: 004/0-2000-2023; Aufsichtsbeschwerde, Zahl: A2/G.RUST-10025-8-2023;
Schreiben des Landes Burgenland

Bericht: Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Zl.: A2/G.RUST-10025-8-2023:

Betreff: Stadtgemeinde Rust – Aufsichtsbeschwerde
1. Übermittlung der Verhandlungsschrift
2. Verlegung des Sitzungsortes der Gemeinderatssitzungen
Erledigung

1. Beschwerde:

Stadtrat Mario Horvath brachte mit E-Mail vom 16.08.2023 folgende Aufsichtsbeschwerde ein:

„Hiermit bitte ich formell um Einleitung einer Aufsichtsbeschwerde gegen die Stadtgemeinde Rust auf Grund folgender Punkte:

1. Trotz wiederholter telefonischer Nachfrage beim Magistratsdirektor der Freistadt Rust, Mag. Mathias Szöke, habe ich bis heute kein Protokoll (Verhandlungsschrift) der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2023 zur Einsichtnahme erhalten.
2. Trotz einstimmigen Beschlusses in der Gemeinderatssitzung am 7. Juli 2023 zur Verlegung des Sitzungsort der nächsten Gemeinderatssitzung findet diese, dennoch wieder im Seehof Rust, Hauptstraße 31, 7071 Rust im Festsaal statt. Obwohl dieser für Menschen mit Mobilitätseinschränkung nicht gut erreichbar ist.

Im Anhang an mein E-Mail finden sie sowohl die Einladung zur nächsten Sitzung des Ruster Gemeinderats (24. August 2023) als auch den Antrag, der in der Sitzung vom 7. Juli 2023 einstimmig beschlossen wurde.“

Mit E-Mail vom 21.08.2023, GZ: A2/G.RUST-10025-3-2023, wurde der Bürgermeister der Freistadt Rust um Stellungnahme ersucht.

2. Stellungnahme des Bürgermeisters der Freistadt Rust:

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl nahm mit Schreiben vom 29.09.2023 wie folgt Stellung:

1. Übermittlung der Verhandlungsschrift

„Uns ist bewusst das [...] nach dem Ruster Stadtrecht 16 Tage nach der Sitzung ein unterfertigtes Protokoll an alle Fraktionen somit auch an die FZR-Fraktion zugehen hätte sollen. Gegenständliche Sitzung vom 7. Juli 2023 hatte 21 Tagesordnungspunkte, der derzeit erstellte Protokollentwurf hat 98 Seiten, die für Schriftführer Hubert Weidenbacher nicht leicht in 8 Tagen zu erstellen waren. Zu einigen Tagesordnungspunkten gab bzw. gibt es auch von mir als Bürgermeister einen gewissen Abklärungsbedarf, weshalb dieser Protokollentwurf von mir nicht freigegeben und unterzeichnet wurde.

Die Überschreitung der 16 Tage Frist war somit erreicht. Selbstverständlich werde ich das Protokoll nach Fertigstellung umgehend an alle Fraktionen übermitteln.“

2. Verlegung des Sitzungsortes für Gemeinderatssitzungen

„Der Festsaal im Seehof der Freistadt Rust ist einer der schönsten Veranstaltungsorte des Nordburgenlandes in dem Seminare, Veranstaltungen und Versammlungen angehalten werden. Auch die Sitzungen des Gemeinderates finden in diesem würdigen Rahmen statt. Es ist mir als Bürgermeister wichtig, dass die hier abgehaltenen Veranstaltungen für jedermann zugänglich sein können und zukünftig auch sein werden. Daher wurden bereits Gespräche mit dem Bundesdenkmalamt (der Seehof steht unter Denkmalschutz) bezüglich der Umsetzbarkeit der verschiedenen Möglichkeiten, Barrierefreiheit zu erreichen, geführt. Ein Lösungsvorschlag für einen Außenlift, den wir dem Denkmalamt präsentiert haben, wird eine Zustimmung des Denkmalamtes erhalten. Diese Information haben wir auch den GemeinderätInnen der Freistadt Rust gegeben. Die Projektkosten werden im Budget für 2024 berücksichtigt werden, dann soll auch der Lift gebaut werden. Ich finde es daher mehr als bedenklich, wenn politische Mitbewerber aus bereits geplanten Projekten Kapital schlagen wollen. Bezüglich eines möglichen Ersatzquartieres sind im Antrag keine Vorschläge des FZR enthalten, und es wurde ein solches auch nicht festgelegt. Ich bin jedenfalls nicht bereit das höchste Organ der Freistadt Rust in ein Wirtshaus zu verlegen.“

Mit Schreiben vom 05.09.2023, GZ: A2/G.RUST-10025-5-2023, wurde die Stellungnahme des Bürgermeisters der Freistadt Rust an Stadtrat Mario Horvath übermittelt.

Dieser teilte am 11.09.2023 telefonisch mit, von seinem Recht gemäß § 83a Abs. 2 Z 2 Ruster Stadtrecht 2003 – Ruster StR 2003, LGBL. Nr. 57/2003 idF. LGBL. Nr. 18/2022, zu dieser Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung eine Äußerung abzugeben, keinen Gebrauch zu machen.

3. **Aufsichtsrecht der Landesregierung**

Gemäß § 83 Abs. 1 Ruster Stadtrecht 2003 – Ruster StR 2003, LGBL. Nr. 57/2003 idF. LGBL. Nr. 18/2022, übt das Land das Aufsichtrecht über die Stadt dahin aus, dass diese bei Besorgungen des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht gemäß Abs. 2 leg. cit. kein Rechtsanspruch. Aufsichtsbehörde ist gemäß Abs. 3 leg. cit. die Landesregierung.

Aufgrund der der Aufsichtsbehörde vorliegenden Unterlagen wurde Folgendes festgestellt:

3.1. **Zur Umsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen:**

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates vom 07.07.2023 wurde unter TOP 18 folgender Antrag der Gemeinderatsfraktion Forum Zukunft Rust vom Gemeinderat der Freistadt Rust einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen:

Den Festsaal (Sitzungsort für die Gemeinderatssitzungen und Festsaal der Stadtgemeinde Rust) auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich zu machen. Die baulichen Maßnahmen sollen allen Menschen den Zugang zum Festsaal erleichtern und ermöglichen. Das gilt insbesondere für jene Menschen, die auf Grund ihrer körperlichen Konstitution auf Begleitpersonen, einen Rollator oder

Rollstuhl angewiesen sind und den Festsaal nicht aus eigener Kraft über die Feststiege oder das bestehende Stiegenhaus betreten können. In Frage kommende bauliche oder technische Optionen wie ein Aufzug oder ein Treppenlift, sollen dafür hinsichtlich Denkmalschutz sowie baulicher, technischer sowie wirtschaftlicher Umsetzbarkeit geprüft und innerhalb von 12 Monaten realisiert werden. Bis zur Umsetzung sollen die Gemeinderatssitzungen in einem auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Ersatzquartier abgehalten werden.

Begründung: Öffentliche Veranstaltungen wie Festakte zu Ehren von Personen oder Gemeinderatssitzungen sollen für alle Menschen baulich zugänglich sein. Unabhängig von ihrer körperlichen Konstitution oder den historischen baulichen Gegebenheiten soll damit niemand von der sozialen und politischen Teilhabe ausgeschlossen werden.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl merkt an, dass er nicht garantieren kann, dass die Umsetzung binnen 12 Monaten möglich sein wird, da auch die Genehmigung des Bundesdenkmalamtes einzuholen ist und sie auch keinen Einfluss auf Lieferzeiten haben.“

Die folgende Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust fand am 28.09.2023 im Seehof Rust statt.

Gesetzliche Bestimmungen

Gemäß § 16 Abs. 3 Ruster StR 2003 ist der Bürgermeister verpflichtet jeden Beschluss eines Kollegialorganes zu vollziehen, sofern nicht § 18 anzuwenden ist.

Erachtet gemäß § 18 Abs. 1 leg. cit. der Bürgermeister, dass ein Beschluss des Gemeinderates ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt oder einen wesentlichen Nachteil für die Stadt erwarten lässt, so hat er mit dem Vollzug innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluss stehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung in der Angelegenheit zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluss nicht behoben, so hat er innerhalb der gleichen Frist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen, ob der Beschluss gesetzmäßig ist.

Rechtliche Würdigung

Der Antrag der Gemeinderatsfraktion Forum Zukunft Rust zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen im Festsaal sowie zur vorübergehenden Abhaltung der Gemeinderatssitzungen in einem barrierefreien Ersatzquartier wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 07.07.2023 unter TOP 18 einstimmig beschlossen.

In diesem Beschluss wird festgelegt, dass bis zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen, die allen Menschen den Zugang zum Festsaal ermöglichen soll, die Gemeinderatssitzung in einem auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Ersatzquartier abzuhalten sind.

Da die folgende Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 28.09.2023 wieder im nicht barrierefreien Festsaal im Seehof Rust stattgefunden hat, wurde der Beschluss des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023, TOP 18, vom Bürgermeister nicht gemäß § 16 Abs. 3 Ruster StR 2003 vollzogen.

Da der ggst. Beschluss des Gemeinderats kein Gesetz oder Verordnung verletzt hat oder ein wesentlicher Nachteil für die Stadt zu erwarten war, ist § 18 Abs. 1 leg. cit. nicht anwendbar. Der Bürgermeister ist verpflichtet den Beschluss zu vollziehen.

Der Bürgermeister hätte daher bis zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen die Gemeinderatssitzungen in einem auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Ersatzquartier abhalten müssen. **Der Bürgermeister hat daher rechtswidrig gehandelt.**

Der Bürgermeister der Freistadt Rust wird angewiesen, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Ruster StR 2003 zu handeln und den Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2023, TOP 18, zu vollziehen. Die künftigen Sitzungen des Gemeinderates der Freistadt Rust sind daher entsprechend dem ggst. Beschluss – bis zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen – in einem auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Ersatzquartier abzuhalten.

3.2. Zur Übermittlung der Verhandlungsschrift:

Sachverhalt

Die Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust fand am 07.07.2023 statt. Eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsparteien nicht bis zur Einbringung der Aufsichtsbeschwerde am 16.08.2023 zugesendet.

Dies wurde vom Bürgermeister auch nicht bestritten. Der Stellungnahme des Bürgermeisters ist zu entnehmen, dass die Ausfertigung der Verhandlungsschrift auch am 29.08.2023 (Datum der Stellungnahme des Bürgermeisters) nicht erfolgt ist.

Mit 25.09.2023 übermittelte Stadtrat Mario Horvath eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023.

Gesetzliche Bestimmungen

Gemäß § 43 Abs. 1 Ruster StR 2003 ist über jede Sitzung des Gemeinderats eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. (...)

Gemäß Abs. 4 leg. cit. ist die Verhandlungsschrift binnen acht Tagen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden, Schriftführer und von mindestens zwei Gemeinderäten, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, nach Kenntnisnahme zu unterfertigen. Jeder Gemeinderatspartei ist binnen weiterer acht Tage nach Übertragung eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift kostenlos zuzusenden.

Rechtliche Würdigung

Die im ersten Halbsatz des § 43 Abs. 4 Ruster StR 2003 angesprochene Verpflichtung, die Verhandlungsschrift binnen acht Tagen in Reinschrift zu übertragen, stellt eine bloße Ordnungsvorschrift dar. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der Verhandlungsschrift. (Fasching-Weikovics, Burgenländische Gemeindeordnung 2003, Kommentar zu § 45, § 45 Abs. 4 Bgld. Gemeindeordnung ist wortgleich mit § 43 Abs. 4 Ruster Stadtrecht)

Die im zweiten Satz des § 43 Abs. 4 Ruster StR 2003 normierte Zusendung an die Gemeinderatsparteien hat von Amts wegen zu erfolgen. Die Zusendung ist auch dann fristgerecht vorzunehmen, wenn die Verhandlungsschrift von dazu verpflichteten Personen nicht oder nicht rechtzeitig unterfertigt wurde. (Fasching-Weikovics, Burgenländische Gemeindeordnung 2003, Kommentar zu § 45, § 45 Abs. 4 Bgld. Gemeindeordnung ist wortgleich mit § 43 Abs. 4 Ruster Stadtrecht)

Der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 29.08.2023 ist zu entnehmen, dass das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 07.07.2023 vom Schriftführer Hubert Weidenbacher zumindest am 29.08.2023 erstellt war. Da der Bürgermeister zu einigen Tagesordnungspunkten einen gewissen Abklärungsbedarf sah, hat er den Protokollentwurf weder freigegeben noch unterzeichnet.

Die Zusendung an die Gemeinderatsparteien ist aber jedenfalls fristgerecht binnen acht Tagen nach der Übertragung in die Reinschrift vorzunehmen, auch dann, wenn die Verhandlungsschrift von den dazu verpflichteten Personen nicht oder nicht rechtzeitig unterfertigt wurde.

Da die Ausfertigung der Verhandlungsschrift den Gemeinderatsparteien nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, in diesem Fall spätestens am 25.07.2023, zugesandt wurde, wurde § 43 Abs. 4 Ruster StR 2003 im vorliegenden Fall verletzt.

Der Bürgermeister der Freistadt Rust wird daher angewiesen, die Bestimmungen des § 43 Abs. 4 Ruster StR 2003 in Hinkunft zu beachten, damit die Gemeinderatsfraktionen die Verhandlungsschrift zeitgerecht zu gestellt erhalten.

4.

Das gegenständliche Schreiben ist dem Gemeinderat der Freistadt Rust in der nächsten Sitzung in einem eigenen Tagesordnungspunkt nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Überdies ist die Einladungskurrende der nächsten Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Es folgt unter den Gemeinderatsfraktionen eine Diskussion bezüglich Ausweichquartier.

21:27 Uhr Gemeinderat Otto Ordelt verlässt kurz die Sitzung, somit sind 17 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

21:31 Uhr Gemeinderat Otto Ordelt nimmt wieder an der Sitzung teil, somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl hält fest, dass einige Standorte bezüglich Eignung als Sitzungsort für die Gemeinderatssitzungen geprüft wurden. Es konnten bis dato jedoch keine Örtlichkeit gefunden werden, welche groß genug und barrierefrei – also barrierefrei erreichbar samt entsprechendem barrierefreien WC – ist. Möglicherweise gibt es im Seehotel einen barrierefreien Bereich bei den Seminarräumen.

Es soll angefragt werden, was die Miete für einen geeigneten Sitzungsraum, der die Bedingungen der Barrierefreiheit erfüllt, im Seehotel Rust kostet.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl weist dieses Thema dem Bauausschuss zu, sich mit dem Thema barrierefreier Sitzungssaal zu befassen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

21:40 Uhr Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss verlässt kurz die Sitzung, somit sind 17 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

8.)

Zl.: 920-2001-2023; Feriensiedlung Romantika; Abschluss von Bestandsverträgen

Bericht des Bürgermeisters: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke in der Feriensiedlung Romantika.

Folgender Bestandsvertrag soll abgeschlossen werden.

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Romantika I/22	[REDACTED]	01.01.2024	31.12.2043	€ 1.000,--
Romantika II/18	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	1.080,--
Romantika II/54	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	1.080,--
Romantika II/65	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	1.080,--

21:42 Uhr Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss nimmt wieder an der Sitzung teil, somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen in der Feriensiedlung Romantika abzuschließen:

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Romantika I/22	[REDACTED]	01.01.2024	31.12.2043	€ 1.000,--
Romantika II/18	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	1.080,--
Romantika II/54	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	1.080,--
Romantika II/65	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	1.080,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.)

Zl.: 920-2002-2023, E-Bootkojen; Abschluss von Bestandsverträgen

Bericht: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 14.12.2023

über Grundstücke für Elektroladekoje. Die Bestandsverträge werden bezüglich der Kündigungsmöglichkeit durch die Freistadt Rust so adaptiert, sodass die Freistadt Rust mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats kündigen kann, sollte durch den Masterplan eine Verlegung der E-Koje notwendig werden.

Folgende Bestandsverträge sollen abgeschlossen werden.

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Ladestation 4, 15, 23, 29, 30, 38, 74, 76, 86, 89, 93, 95, 97, 101, 104, 113, 122, 136, 147, 150, 155, 156 und 186		01.01.2024	31.12.2030	480,00
Ladestation 15a, 40a, und 69a		01.01.2024	31.12.2030	480,00
Ladestation 88, 110, 184, 191, 199 und 206		01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation I		01.01.2023	31.12.2030	625,00

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen für Elektroladekoje abzuschließen:

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Ladestation 4, 15, 23, 29, 30, 38, 74, 76, 86, 89, 93, 95, 97, 101, 104, 113, 122, 136, 147, 150, 155, 156 und 186		01.01.2024	31.12.2030	480,00
Ladestation 15a, 40a, und 69a		01.01.2024	31.12.2030	480,00
Ladestation 88, 110, 184, 191, 199 und 206		01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation I		01.01.2023	31.12.2030	625,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.)

Zl.: 941/4-2003-2023; Gemeindekooperation gemäß § 22a Burgenländische Gemeindeordnung bzw. § 5d Ruster Stadtrecht zwischen der Freistadt Rust und der Marktgemeinde St. Margarethen; Anpassung des Aufteilungsschlüssels

Bericht des Bürgermeisters: Die Familypark GmbH als Rechtsnachfolgerin der M. Müller Gesellschaft m.b.H., FN 126549b, Märchenparkweg 1, 7062 St. Margarethen im Burgenland betreibt den Familypark genannten Freizeitpark auf den in der Beilage dargestellten Flächen. Wie in dieser dargestellt befindet sich der Familypark teilweise auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. und teilweise auf dem Gemeindegebiet der Freistadt Rust. Da das Burgenländische Lustbarkeitsabgabegesetz, entgegen dem Kommunalsteuergesetz keine Bestimmungen zu gemeindeübergreifenden Lustbarkeiten beinhaltet, haben die beiden Kommunen in Abstimmung mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung die rechtlich bestmögliche Variante für die Einhebung der den beiden Gemeinden jeweils zustehenden Lustbarkeitsabgabenanteile ermittelt. Das ist die im Jahr 2018 von den beiden Gemeinden auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Gemeindekooperation zur Aufteilung der im Familypark anfallenden Lustbarkeitsabgabe. Diese Vereinbarung besagt unter anderem:

21:46 Uhr Gemeinderat Alexander Reinprecht verlässt kurz die Sitzung, somit sind 17 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Die Vertragsparteien vereinbaren diesen Aufteilungsschlüssel für den Zeitraum von 5 Kalenderjahren, erstmals ab dem Kalenderjahr 2018. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Aufteilungsschlüssel gemäß der Berechnungsmethodik in Beilage ./3 für einen Zeitraum von jeweils 5 Kalenderjahren neu berechnet.

Somit ist ab dem Jahr 2023 für die nächsten 5 Jahre ein neuer Aufteilungsschlüssel zu ermitteln gewesen. Bei Anwendung der vertraglich festgelegten Berechnungsmethodik kommt auf Grund der Veränderungen, die im Park vorgenommen wurden (Beilagen 1 und 2) ein Aufteilungsschlüssel (Beilage 3) von 79,84% (Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.) 20,16 %. (Freistadt Rust) zustande.

Die bestehende Vereinbarung zwischen der Freistadt Rust und der Marktgemeinde St. Margarethen soll somit zur Anpassung des Aufteilungsschlüssels durch nachstehenden Kooperationsvertrag in den Punkten Präambel, Vertragsgrundlage, Aufteilung der Lustbarkeitsabgabe und Beilagenverzeichnis geändert werden. Die Änderungen sind fett hervorgehoben.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

1. Präambel:

Die Familypark GmbH als Rechtsnachfolgerin der M. Müller Gesellschaft m.b.H., FN 126549b, Märchenparkweg 1, 7062 St. Margarethen im Burgenland (in der Folge der „BETREIBER“ genannt) anstatt bisher „Die M. Müller Gesellschaft m.b.H., FN 126549b, Märchenparkweg 1, 7062 St. Margarethen im Burgenland (in der Folge der „BETREIBER“ genannt)“ betreibt den Familypark genannten Freizeitpark auf den in **Beilage ./1 -2023** anstatt *Beilage ./1* dargestellten Flächen.

2. B. **Wie in Beilage ./1 -2023 dargestellt** anstatt *Wie in Beilage ./1 dargestellt*

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsbestandteile sind ergänzend zu dieser Vereinbarung, die den anderen Vertragsbestandteilen vorgeht und zwar bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:

Beilage ./1-2023 anstatt Beilage 1
Beilage ./2 -2023 anstatt Beilage 2
Beilage ./3 -2023 anstatt Beilage 3

Planbeilage Flächenaufteilung
 Planbeilage Positionierung Attraktionen
 Berechnung Aufteilungsschlüssel
 Lustbarkeitsabgabe zum **31.12.2022** an-
 statt 31.12.2017

4. Aufteilung der Lustbarkeitsabgabe

Die Vertragsparteien vereinbaren die Aufteilung der Lustbarkeitsabgabe gemäß der Berechnung bzw. Berechnungsmethodik in **Beilage ./3 -2023 anstatt Beilage 3**. Daraus ergibt sich zum Stichtag **31.12.2022** anstatt 31.12.2017 ein Aufteilungsschlüssel von **79,84%** anstatt 81,99 % (Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.) : **20,16%** anstatt 18,01 %. (Freistadt Rust)

5. Beilagenverzeichnis

Die in der Folge angeführten Beilagen zu dieser Vereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Beilage ./1-2023 anstatt Beilage 1
Beilage ./2 -2023 anstatt Beilage 2
Beilage ./3 -2023 anstatt Beilage 3

Planbeilage Flächenaufteilung
 Planbeilage Positionierung Attraktionen
 Berechnung Aufteilungsschlüssel
 Lustbarkeitsabgabe zum **31.12.2022** an-
 statt 31.12.2017

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle die in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2018 einstimmig beschlossenen Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde St. Margarethen und der Freistadt Rust zur Einhebung und Aufteilung der im Freizeitpark Familypark anfallenden Lustbarkeitsabgabe wie folgt ändern:

VEREINBARUNG

zwischen

1. Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland

Hauptplatz 1

7062 St. Margarethen im Burgenland

und

2. Freistadt Rust

Conradplatz 1

7071 Rust

Gemeinsam in der Folge die „**Vertragsparteien**“ genannt

Inhalt

<u>PRÄAMBEL</u>	18
<u>1. Vertragsgrundlagen</u>	18
<u>2. Einhebung der Abgabe</u>	19
<u>3. Verpflichtende Beschlüsse der Gemeinden</u>	19
<u>4. Aufteilung der Lustbarkeitsabgabe</u>	16
<u>5. Regelung für Zeitraum 2017 und davor</u>	20
<u>6. Aufschiebende Bedingung</u>	20
<u>7. Vertragsdauer</u>	20
<u>8. Salvatorische Klausel</u>	20
<u>9. Kosten, Gebühren und Steuern</u>	21
<u>10. Gerichtsstandsvereinbarung</u>	21
<u>11. Schriftformklausel</u>	21
<u>12. Beilagenverzeichnis</u>	21

PRÄAMBEL

A. Die Familypark GmbH als Rechtsnachfolgerin der M. Müller Gesellschaft m.b.H., FN 126549b, Märchenparkweg 1, 7062 St. Margarethen im Burgenland (in der Folge der „*BETREIBER*“ genannt) betreibt den als Familypark genannten Freizeitpark auf den in Beilage ./1 -2023 dargestellten Flächen.

B. Wie in Beilage ./1 dargestellt befindet sich der Familypark teilweise auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. und teilweise auf dem Gemeindegebiet der Freistadt Rust.

C. Da das Burgenländische Lustbarkeitsabgabegesetz keine Bestimmungen zu gemeindeübergreifenden Lustbarkeiten beinhaltet, planen die betroffenen Gemeinden eine Regelung über die zentrale Einhebung und die Aufteilung der Lustbarkeitsabgabe.

Auf dieser Grundlage, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, schließen die Vertragsparteien die nachstehende Vereinbarung:

Vertragsgrundlagen

Vertragsbestandteile sind ergänzend zu dieser Vereinbarung, die den anderen Vertragsbestandteilen vorgeht und zwar bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:

Beilage ./1-2023**Beilage ./2-2023****Beilage ./3-2023**

Planbeilage Flächenaufteilung

Planbeilage Positionierung Attraktionen

Berechnung Aufteilungsschlüssel

Lustbarkeitsabgabe zum **31.12.2022****Einhebung der Abgabe**

Sämtliche Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Lustbarkeitsabgabe des BETREIBERS sind von der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. durchzuführen. Die Freistadt Rust beauftragt und bevollmächtigt hiermit die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.

Die Verwaltungstätigkeiten der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. beinhalten in diesem Zusammenhang die folgenden Leistungen bzw. Rechte:

- a. Die Lustbarkeitsabgabe ist vom BETREIBER an die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. zu erklären
- b. Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. kann mit dem BETREIBER Zahlungsvereinbarungen treffen.
- c. Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. überweist der Freistadt Rust bis 15.4. des darauffolgenden Jahres den auf diese jeweils entfallenden, nachweislich, wobei darunter die unten angeführten Nachweise zu verstehen sind, nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß Punkt 4.1 dieser Vereinbarung berechneten Anteil der Lustbarkeitsabgabe für das abgelaufene Finanzjahr, abzüglich des gewährten Förderungsbetrages gemäß Punkt 3.2 dieser Vereinbarung. Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr. Überwiesen wird der vereinbarte Anteil an bereits vereinnahmter Abgabe. Vom BETREIBER bis zu diesem Zeitpunkt zwar erklärte, aber noch nicht getätigte Abgaben sind erst dann anteilig zu überweisen, wenn die Abgaben auch tatsächlich auf dem Konto der Marktgemeinde St. Margarethen eingelangt sind. Gleichzeitig mit der Überweisung erhält die Freistadt Rust eine Kopie der Abgabenerklärung sowie eine Aufstellung über geleistete Zahlungen und gewährte Förderungen.
- d. Sollte zwischenzeitlich durch eine Gesetzesänderung das Recht zur Vorschreibung einer Lustbarkeitsabgabe erlöschen oder sich sonst in einer Art und Weise ändern, die die Höhe der Abgabe verringert, so ist der vereinbarte Anteil an der rechtmäßig eingehobenen Abgabe wie in Punkt 2.2 Abs. c beschrieben zu überweisen.

Verpflichtende Beschlüsse der Gemeinden

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Gemeinderat während der Laufzeit dieser Vereinbarung gleichlautende Verordnungen über die Lustbarkeitsabgabe zu beschließen.

Dem BETREIBER wurde in den vergangenen Jahren von der bisher zuständigen Abgabenbehörde, der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. eine Wirtschaftsförderung in Höhe von einem Drittel der zu leistenden Lustbarkeitsabgabe gewährt. Diese Wirtschaftsförderung wird von den beiden Vertragsparteien Gemeinden für die Dauer dieser Vereinbarung fixiert.

Aufteilung der Lustbarkeitsabgabe

Die Vertragsparteien vereinbaren die Aufteilung der Lustbarkeitsabgabe gemäß der Berechnung bzw. Berechnungsmethodik in **Beilage ./3-2023**. Daraus ergibt sich zum Stichtag **31.12.2022** ein Aufteilungsschlüssel von **79,84 %** (Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.) : **20,16 %**. (Freistadt Rust)

Die Vertragsparteien vereinbaren diesen Aufteilungsschlüssel für den Zeitraum von 5 Kalenderjahren, **erstmal**s ab dem Kalenderjahr **2023**. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Aufteilungsschlüssel gemäß der Berechnungsmethodik in **Beilage ./3-2023** für einen Zeitraum von jeweils 5 Kalenderjahren neu berechnet.

Sollten sich während der jeweiligen Periode wesentlichen Änderungen ergeben, werden die Vertragsparteien betreffend die Anpassung des Aufteilungsschlüssels in Verhandlungen treten. Wesentliche Änderungen sind:

- Flächenerweiterung des Familiyparks im Ausmaß von über 30 %, die zu einer Erhöhung der Lustbarkeitsabgabe in ihrer Gesamtheit führen;
- Änderungen der Betriebsanlagen im Familiypark im Ausmaß von über 30 %, die zu einer Erhöhung der Lustbarkeitsabgabe in ihrer Gesamtheit führen.

Regelung für Zeitraum 2017 und davor, kann entfallen da diese Bedingungen von der Marktgemeinde St.Margarethen im Burgenland schon erfüllt wurden.

Aufschiebende Bedingung

Die gegenständliche Vereinbarung wird unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen geschlossen:

- a. Positive Beschlussfassung im Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.
- b. Positive Beschlussfassung im Gemeinderat der Freistadt Rust

Sollten die aufschiebenden Bedingungen der Abs. a. und b. nicht bis zum 31.03.**2024** erfüllt sein, hat jede Vertragspartei das Recht von der gegenständlichen Vereinbarung zurückzutreten.

Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündbar. Die gegenständliche Vereinbarung gilt erstmalig für das Kalenderjahr **2023**.

Die gegenständliche Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit Wirkung zum jeweils nächsten 31.12. aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten:

- a. Das Nichteinhalten von Zahlungsverpflichtungen einer Partei
- b. Der Verstoß gegen Punkt 0 dieser Vereinbarung.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Laufzeit des Projektvertrages unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Ver-

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 14.12.2023

einbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis dieser Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben oder möglichst ähnlichen wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

Kosten, Gebühren und Steuern

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit der Errichtung dieser Vereinbarung keine Kosten, Gebühren und Abgaben verbunden sind. Falls solche doch anfallen sollten sind diese von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte zu entrichten. Jede Vertragspartei trägt selbst die Kosten ihrer rechtlichen Beratung.

Gerichtsstandsvereinbarung

Im gegenständlichen Zusammenhang handelt es sich um eine Gemeindekooperation gemäß § 22a Gemeindeordnung bzw. 5d Ruster Stadtrechts. Gemäß § 22a Abs 3 Gemeindeordnung bzw. bzw. § 5d Abs 3 Ruster Stadtrecht hat über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.

Schriftformklausel

Sämtliche bisher getroffenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien betreffend das Projekt verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Wirksamkeit und gelten als gegenstandslos, sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas anderes geregelt ist. Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von Formerfordernissen selbst.

Beilagenverzeichnis

Die in der Folge angeführten Beilagen zu dieser Vereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Beilage ./1-2023

Planbeilage Flächenaufteilung

Beilage ./2-2023

Planbeilage Positionierung Attraktionen

Beilage ./3-2023

Berechnung Aufteilungsschlüssel

Lustbarkeitsabgabe zum **31.12.2022**

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung des Gemeinderates vom 19.12.2018.

St. Margarethen im Bgld., am _____

Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland

Rust, am _____

Freistadt Rust

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21:48 Uhr Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield verlässt kurz die Sitzung, somit sind 17 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

11.)

Zl.: 735-2004-2023; ARGE Westufer Neusiedler See

Bericht: Die Freistadt Rust ist seit 2007 Mitglied des Vereins LAG Nordburgenland plus. Die neue Förderperiode beginnt 2023. Hier besteht die Möglichkeit von Fördergemeinschaften. Eine solche soll mit der ARGE Westufer Neusiedlersee gegründet werden. Zweck ist die gemeinsame Entwicklung von Projekten, Ansuchen von Förderungen und Realisierung der Projekte. Durch den Beitritt zur Arge entstehen keine Kosten und auch nicht die Notwendigkeit an Projektteilnahmen. Einzelförderungen bleiben ebenfalls weiterhin möglich. Durch die Arge werden einzig und allein höhere Fördermöglichkeiten geschaffen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, der ARGE Westufer Neusiedlersee beizutreten und den Arge-Vertrag zu unterfertigen.

ARGE Westufer Neusiedler See

Arbeitsgemeinschaftsvertrag

Präambel:

Zweck dieses Arbeitsgemeinschaftsvertrages (kurz: ARGE-Vertrag) ist es, Projekte zu entwickeln, zur Förderung einzureichen, in der Umsetzung zu begleiten und in weiterer Folge auch zu realisieren. Dazu schließen sich die nachfolgend angeführten Partner zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

Die ARGE läuft unter dem Namen "**ARGE Westufer Neusiedler See**"

Die ARGE Westufer Neusiedler See wird von den ARGE Sprechern Bgm. LAbg. Ing. Thomas Schmid, Bgm. Roman Zehetbauer, Bgm. Richard Frank und Bgm. Johann Steurer nach außen vertreten.

Folgende Gemeinde-Partner arbeiten in der ARGE Westufer Neusiedler See zusammen:

1. Breitenbrunn am Neusiedler See
2. Donnerskirchen
3. Klingenbach
4. Mörbisch am See
5. Oggau am Neusiedler See
6. Oslip
7. Purbach am Neusiedler See
8. Freistadt Rust
9. St. Margarethen im Burgenland
10. Schützen am Gebirge
11. Siegendorf
12. Trausdorf an der Wulka
13. Wulkaprodersdorf
14. Zagersdorf
15. Jois
16. Winden am See

Vertreter der ARGE-Partner (Gemeinde, Funktion, Name):

1. Breitenbrunn am Neusiedler See, Bgm. Helmut Hareter
2. Donnerskirchen, Bgm. LAbg. Johannes Mezgolits
3. Klingenbach, Bgm. Richard Frank
4. Mörbisch am See, Bgm.in Bettina Zentgraf
5. Oggau am Neusiedler See, Bgm. LAbg. Ing. Thomas Schmid
6. Osip, Bgm.in Margit Wennesz-Ehrlich
7. Purbach am Neusiedler See, Bgm. Ing. Harald Neumayer
8. Freistadt Rust, Bgm. Mag. Gerold Stagl
9. St. Margarethen im Burgenland, Bgm. Eduard Scheuhammer
10. Schützen am Gebirge, Bgm. Roman Zehetbauer
11. Siegendorf, Bgm.in LAbg. Rita Stenger
12. Trausdorf an der Wulka, Bgm. Andreas Rotpuller
13. Wulkaprodersdorf, Bgm. Friedrich Zarits
14. Zagersdorf, Bgm. Ivan Grujic
15. Jois, Bgm. Johann Steurer
16. Winden am See, Bgm. LAbg. Erwin Preiner

Für die Projektkoordination verantwortlich:

Name: Bgm. LAbg. Ing. Thomas Schmid

Adresse:

Telefonnummer:

Mailadresse:

Name: Bgm. Roman Zehetbauer

Adresse:

Telefonnummer:

Mailadresse:

Name: Bgm. Richard Frank

Adresse:

Telefonnummer:

Mailadresse:

Name: Bgm. Johann Steurer

Adresse:

Telefonnummer:

Mailadresse:

Sitz der ARGE:

Name: ARGE Westufer Neusiedler See

Adresse:

Telefonnummer:

Mailadresse:

Berichtswesen der ARGE

Über wesentliche Schritte im Bereich Planung, Umsetzung und Abrechnung haben die Koordinatoren alle ARGE-Partner schriftlich zu informieren. Dies kann in elektronischer oder schriftlicher Form erfolgen.

Im Falle von Abweichungen gegenüber den vereinbarten und genehmigten Projekten ist dieser Informationsverpflichtung umgehend nachzukommen.

Konto der ARGE

Die ARGE richtet ein Konto ein, über das sämtliche Rechnungen der ARGE beglichen werden. Rechnungen, die von den Gemeinden beglichen wurden, werden von der Förderstelle nicht anerkannt.

Allgemeines

- Die Teilnahme an der ARGE Westufer Neusiedler See ist mit keinem Mitgliedsbeitrag verbunden.
- Jede ARGE-Gemeinde finanziert nur die im Gemeindegebiet entstehenden Kosten für die betreffenden Projektmodule sowie anteilige Kosten wie zum Beispiel das Projektmanagement oder eine Regions-Homepage.
- Die ARGE-Gemeinden sind nicht verpflichtet, an jedem ARGE-Projekt teilzunehmen – in diesem Fall ergeben sich keine Kosten für die betroffene ARGE-Gemeinde.
- Die BürgermeisterInnen können sich von StellvertreterInnen vertreten lassen (mit Vollmacht).
- Einzelprojekte in LEADER sind weiterhin möglich.

Allfälliges

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Rechtsverbindliche Fertigung des Vertrages durch alle ARGE-Partner

1. Breitenbrunn am Neusiedler See
2. Donnerskirchen
3. Klingenbach
4. Mörbisch am See
5. Oggau am Neusiedler See
6. Oslip
7. Purbach am Neusiedler See
8. Freistadt Rust
9. St. Margarethen im Bgld.
10. Schützen am Gebirge
11. Siegendorf
12. Trausdorf an der Wulka
13. Wulkaprodersdorf
14. Zagersdorf
15. Jois
16. Winden am See

Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield nimmt wieder an der Sitzung teil, somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)

Zl.: 735-1945-2023; Arge Neusiedler See Fischerei – Vertragsverlängerung; Beschluss

Bericht: Die Freistadt Rust ist Eigentümerin von Flächen am Neusiedlersee. Wie alle anderen Grundeigentümer des Sees hatte die Freistadt Rust einen Pachtvertrag über das Fischereirecht mit dem Fischereiverband, der sich Ende 2022 aufgelöst hat und zuvor alle Pachtverträge mit den Grundeigentümern aufgekündigt hat. Die Grundeigentümer haben hinsichtlich der obgenannten Flächen jeweils Anträge an das Amt der burgenländischen Landesregierung auf Anerkennung des Fischwassers als Eigenrevier gemäß § 6 Burgenländisches Fischereigesetz 2022 gestellt. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Für das Jahr 2023 wurde eine ARGE zur Eigenbewirtschaftung des Sees gegründet. (Vertrag ist beigelegt.) Diese Vereinbarung hat eine gemeinsame Eigenbewirtschaftung der Grundeigentümer im Jahr 2023 ermöglicht und die Bewirtschaftung im Jahr 2023 sichergestellt.

Dieser Vertrag (neuen Eckdaten sind beigelegt) soll um ein Jahr verlängert werden, befindet sich aber noch in Ausarbeitung. Die wirtschaftliche Bedeutung für Rust beläuft sich auf ca. 1.000,--/€ Jahr. Der Bürgermeister soll mit der Unterfertigung des Vertrages gem. den beiliegenden Eckdaten beauftragt werden und im Anschluss berichten.

Durch diese Verlängerung soll einerseits eine weitere gemeinsame Eigenbewirtschaftung der Grundeigentümer und andererseits eine gemeinsame Verwaltung und Vermarktung der Fischereireviere ermöglicht werden, sowie ein gemeinsames Auftreten gegenüber Erwerbern von Fischereikarten bzw. Berufsfischern.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den Bürgermeister mit der Unterfertigung der Vertragsverlängerung der „ARGE Neusiedler See – Fischerei“ für 2024 zu beauftragen. Der Vertrag soll in der nächsten Gemeinderatssitzung vorgelegt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.)

Zahl: 941/3-1991-2023, Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Bericht: Die Hundeabgabe soll im Finanzjahr 2024 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden. Die Gebührensätze sollen wie im Finanzjahr 2023 angepasst werden. Die Preissteigerungen sollen entsprechend dem VPI 2020 angepasst werden, die neue Basis bildet der VPI 2020 Oktober 2023. Die neuen Gebührensätze werden 5 bzw. 10 Cent aufgerundet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBL. Nr. 5/1950 in der geltenden Fassung im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Freistadt Rust wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde € 15,35
- b) für alle anderen Hunde € 56,95

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird mit 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ Fraktion) angenommen.

14.)

Zl.: 941-1992-2023, Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Bericht: Die Lustbarkeitsabgabe soll im Finanzjahr 2024 in der gleichen Form eingehoben werden wie bisher. Der Gebührensatz für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, ist seit 2016 auf 5 v. H. gesenkt worden und damit dem Gebührensatz der Gemeinde St. Margarethen i. Bgld. angeglichen worden. Damit soll erreicht werden, dass für den Familypark gleiche Besteuerungsgrundsätze in beiden Gemeinden gelten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrieb in St. Margarethen eine Subvention in Höhe von 1/3 des Abgabenaufkommens an Lustbarkeitsabgabe erhält.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBL. Nr. 40/1969 i.g.d.F., in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Freistadt Rust wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 5 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen,
- c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 monatlich für jede Bahn.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15.)

Zl.: 713-1993-2023, Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Bericht: Der Erschließungsbeitrag, der Anschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag sollen im Finanzjahr 2024 in der gleichen Form und Höhe eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBI. Nr. 41/1984 idGF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 5.612.223,18 die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt zum 30. 09. 2018 **468.721,59 m²**.

(2) Der Beitragssatz wird mit € 9,30 festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16.)

Zl.: 713-1994-2023, Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr

Bericht: Die Kanalbenützungsgebühr soll im Finanzjahr 2024, wie bereits in den Vorjahren, als eine kombinierte flächen- und wasserverbrauchsabhängige Gebühr erhoben werden. Die Gebühr soll entsprechend dem VPI 2020 angepasst werden, die neue Basis bildet der VPI 2020 Oktober 2023. Somit beträgt die Anpassung gegenüber 2023 5,36%.

1) Flächenabhängiger Anteil:

Der flächenabhängige Anteil der Kanalbenützungsgebühr wird als Produkt der Berechnungsfläche mit einem Einheitssatz festgelegt.

Der Einheitssatz, des flächenabhängigen Anteils der Kanalbenützungsgebühr, für das Finanzjahr 2024 beträgt € 1,04 pro m² Berechnungsfläche.

2) Wasserverbrauchsabhängiger Anteil:

Der wasserverbrauchsabhängige Anteil der Kanalbenützungsgebühr soll wie im Vorjahr mit einem Betrag von € 1,78 pro bezogenen m³ Wasser für das Kalenderjahr 2024 festgelegt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, in der geltenden Fassung, sowie des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühr nach der Berechnungsfläche und der Gebühr nach dem Wasserverbrauch.

(1) Gebühr nach der Berechnungsfläche:

- a) Die Kanalbenützungsgebühr nach der Berechnungsfläche beträgt € 1,04 je m² der Berechnungsfläche.
- b) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbaute Fläche gelten die dem gleichen Grundstückseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Flächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m². Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch jene Flächen, auf denen Bauten stehen, die nach dem Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBL. Nr. 27/1990, nicht der Anschlusspflicht unterliegen.
- c) Für Campingplätze, Mobilheimplätze und Sonderbetriebe wird die Berechnungsfläche nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, LGBL. Nr. 41/1984 in der geltenden Fassung ermittelt.

(2) Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

- a) Die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch wird mit € 1,78 pro m³ des Wasserbezuges festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die in dem Abgabengjahr vorangegangenen Jahr erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nördl. Burgenland bzw. der für das vorangegangene Jahr festgestellte Wasserverbrauch aus eigenen Hausbrunnen maßgebend.
- b) Für Betriebe und Haushalte, die Nutzwasser aus einem eigenen Hausbrunnen beziehen oder deren Wasserverbrauch aus dem Ortsnetz nicht ermittelbar ist, ist der Wasserverbrauch durch geeignete Messeinrichtungen, mangels solcher durch Schätzung festzustellen.
- c) Für Betriebe und Haushalte die ihren gesamten Wasserbedarf aus Hausbrunnen beziehen und die über keine geeigneten Messeinrichtungen verfügen, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch pauschal mit 138 % der Gebühr nach der Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr tritt gleichzeitig außer Kraft.

Antrag wird 13 Für- und 5 Gegenstimmen (FZR, FPÖ) angenommen.

17.)

Zl.: 713-1995-2023; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr
für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

Bericht: Die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern soll im Finanzjahr 2024 in der gleichen Form eingehoben werden wie im Vorjahr. Die Sätze sollen an die festgestellten Durchschnittskosten auf Basis des VPI 2020 angepasst werden. Als neue Basis gilt der Wert des VPI 2020 vom Oktober 2023 wobei die Beträge auf 5 bzw. 10 aufgerundet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserentsorgung (Abfuhr und Kontrolle) von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern werden Schmutzwasserentsorgungsgebühren erhoben. Sollten die Bauten auf Grund des niedrigen Wasserstandes nicht bzw. teilweise nicht benützt werden können, sind die Gebühren entsprechend der angefallenen Kosten abzurechnen.

§ 2

Gebührensatz

(1) Die zu entrichtende Schmutzwasserentsorgungsgebühr beträgt

a) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 342,90 jährlich.**

b) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 967,40 jährlich.**

c) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. c) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 220,50 jährlich.**

d) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. d) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 355,15 jährlich.**

e) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. e) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 49,05 je begonnenem Benützungsmonat.**

f) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. f) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 110,35 je begonnenem Benützungsmonat.**

g) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. g) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 391,90 je begonnenem Benützungsmonat.**

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Schmutzwasserentsorgungsgebühr sind die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in oder an Gewässern liegen und ihre anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflusslosen Behältern zu sammeln haben, verpflichtet.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Jahres, in dem die Schmutzwasserentsorgung erstmalig durchzuführen ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Schmutzwasserentsorgungsgebühren sind im vollen Jahresbetrag am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird mit 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.

18.)

Zl.: 726-1996-2023; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr

Bericht: Nachdem die Wiegegebühr jahrelang nicht angepasst wurden und alleine die Kosten für die Eichung der Waage nicht abgedeckt sind, soll im Finanzjahr 2024 die Gebühr geringfügig erhöht werden. Die Erhöhung soll auf Grund des VPI 2020 erfolgen wobei für die nächste Anpassung der VPI 2020 vom Oktober 2023 als Basis gilt wobei jeweils auf 5 oder 10 Cent aufgerundet wird.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Auf Grund der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF. wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

1. Grundgebühr	€ 1,05
2. Zuschlag für je angefangene 100 kg	€ 0,30
3. Gebühr für 10.000 kg	€ 15,35
4. für ein 10.000 kg übersteigendes Gewicht	
zusätzlich für je angegangene weitere 100 kg	€ 0,30

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.

19.)

Zl.: 717-2005-2023; Friedhof Rust, Festsetzung der Tarife

Bericht: Der Landtag am 12.12.2018 eine Neufassung, das **Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz 2018 - Bgld. LBwG 2018**; dieses Gesetz wurde am 20.12.2018 kundgemacht (XXI. Gp. RV 1538 AB 1587) und dieses trat mit **01.01.2019 in Kraft**.

Ziel der Neuerlassung des Bgld. LBwG 2018 im Bereich der Gemeindegebarung war der **Entfall der Friedhofsgebühren** und **Schaffung eines privatrechtlichen Entgelts** für die Benutzung von Einrichtungen der Bestattungsanlagen.

Nun regeln die **§§ 39ff Bgld. LBwG 2018** die Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen.

Der Gemeinderat kann nun für die Benutzung der Einrichtungen in Bestattungsanlagen der Gemeinde ein privatrechtliches Entgelt festlegen.

Die Entgelte sollen gegenüber den bisherigen Gebührensätzen angehoben werden und in einem Jahresbetrag festgelegt werden. Die Vorschreibung erfolgt jährlich. Die Anpassung erfolgt auf Basis des VPI 2020 mit dem neuen Basiswert Oktober 2023 und einer Aufrundung auf 5 oder 10 Cent.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle die Höhe der Entgelte für 2024 wie folgt festlegen:

(1) Entgelt für die Verleihung des Rechts der Benutzung einer Grabstelle gemäß § 35 für die Dauer von 10 (zehn) Jahren:

a) für Erdgräber für einfachen Belag	€ 126,55
b) für Erdgräber für mehrfachen Belag oder für Doppelgräber	€ 252,50
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	€ 630,90
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	€ 1.261,20
e) für Aschengrabstellen für einfachen Belag im ersten Jahr	€ 1.021,60
f) für Aschengrabstellen für einfachen Belag ab dem zweiten Jahr	€ 113,95
g) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag im ersten Jahr	€ 2.295,40
h) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag ab dem zweiten Jahr	€ 227,30

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr für einfachen und mehrfachen Belag sowie für Doppelgräber beträgt das Entgelt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Beträge.

(3) Entgelt für die Beisetzung gemäß §§ 21 und 23

Die Höhe des Entgelts für die Beisetzung, wenn diese von der Gemeinde vorgenommen wird (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

a) bei einer Beisetzung in Erdgräber	€ 832,45
b) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€ 832,45
c) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	€ 624,36
d) bei einer Beisetzung einer Urne	€ 69,45

(4) Entgelt für die Enterdigung gemäß § 27

Das Entgelt für die Enterdigung, wenn diese von der Gemeinde vorgenommen wird, beträgt das Zweieinhalbfache des Entgelts für die Beisetzung.

(5) Entgelt für die Benützung einer Aufbahrungshalle gemäß § 34

(1) Für die Benützung der Leichenhalle für die Aufbahrung der Leichen ist ein Tagesentgelt für den ersten Tag von € 126,20, für jeden weiteren Tag von € 17,25 zu entrichten.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

Der Antrag wird 13 Für- und 5 Gegenstimmen (FZR, FPÖ) angenommen.

20.)

Zl.: 941/1-2006-2023; Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Bericht: Die Grundsteuer soll im Finanzjahr 2024 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21.)

Zl.: 023-2007-2023; Festsetzung der Pauschalentgelte für standesamtliche Trauungen

Bericht: Mit Beschluss des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2023 waren zuletzt die Entgelte für standesamtliche Trauungen außerhalb der Dienstzeit geregelt worden. Diese Entgelte sollen für 2024 angepasst werden. Basis ist der VPI 2020 mit der neuen Basis Oktober 2023.

Wie bisher sollen die Pauschalentgelte, die von den Brautpaaren zu entrichten sind, sowohl die zu entrichtenden Abgaben, sowie die sonstigen Kosten (Blumen, Wein, Saalbenützung etc.) pauschal abdecken. Es soll keine Unterscheidung hinsichtlich der Größe der Hochzeitsgesellschaft geben. Brautpaare, denen diese Pauschalien zu teuer sind, haben alternativ die Möglichkeit, während der Dienstzeiten ohne Zusatzleistungen zu heiraten.

Die Pauschalentgelte sollen wie folgt festgelegt werden:

Trauung im Seehof während der Dienstzeiten	€ 427,-- zuzüglich Bundesgebühren
Trauungen im Seehof außerhalb der Dienstzeiten (Mo-Fr)	€ 837,-- zuzüglich Bundesgebühren

Trauungen im Seehof an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	€ 965,-- zuzüglich Bundesgebühren
--	-----------------------------------

Als innerhalb der Dienstzeiten gelten Trauungstermine von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Das Trauungspauschale enthält: Trauungen im Seehof oder Kremayrhaus für 1 Stunde inkl. 1 Glas Süsswein für Gäste bzw. Trauung an externen Standorten.

Für eine Agape nach der Trauung fallen folgende zusätzliche Kosten an:

Hofmiete Seehof: pro angefangener Stunde € 63,15; ab der 3. Stunde ½ Tagessatz € 151,40
 Hofmiete Kremayrhaus: pro angefangener Stunde € 63,15; ab der 3. Stunde ½ Tagessatz € 220,85.
 Weiters fallen pro angefangener Stunde € 44,95 für die Mitarbeiter/in an. Für Hochzeitsgesellschaften ab 80 Personen sind 2 Mitarbeiter anwesend.

Für Trauungen außer Haus sollen die gleichen Sätze verrechnet werden, wie sie für Trauungen im Seehof bzw. Kremayrhaus verlangt werden.

Für Gesellschaften die im Festsaal oder im Hof des Seehofes heiraten, erhöht sich das Pauschalentgelt um € 126,20.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Pauschalentgelte für Trauungen wie folgt neu festgelegt werden:

Pauschalentgelte:

Trauung im Seehof während der Dienstzeiten	€ 427,-- zuzüglich Bundesgebühren
Trauungen im Seehof außerhalb der Dienstzeiten (Mo-Fr)	€ 837,-- zuzüglich Bundesgebühren
Trauungen im Seehof an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	€ 965,-- zuzüglich Bundesgebühren

Als innerhalb der Dienstzeiten gelten Trauungstermine von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Das Trauungspauschale enthält: Trauungen im Seehof oder Kremayrhaus für 1 Stunde inkl. 1 Glas Süßwein für Gäste bzw. Trauung an externen Standorten.

Für eine Agape nach der Trauung fallen folgende zusätzliche Kosten an:

Hofmiete Seehof: pro angefangener Stunde € 63,15; ab der 3. Stunde ½ Tagessatz € 151,40.
 Hofmiete Kremayrhaus: pro angefangener Stunde € 63,15; ab der 3. Stunde ½ Tagessatz € 220,85.
 Weiters fallen pro angefangener Stunde € 44,95 für die Mitarbeiter/in an. Für Hochzeitsgesellschaften ab 80 Personen sind 2 Mitarbeiter anwesend.

Für Trauungen außer Haus sollen die gleichen Sätze verrechnet werden, wie sie für Trauungen im Seehof bzw. Kremayrhaus verlangt werden.

Für Gesellschaften die im Festsaal oder im Hof des Seehofes heiraten, erhöht sich das Pauschalentgelt um € 126,20.

Die neuen Tarife gelten für Trauungen ab dem 01.01.2024.

Der Antrag wird 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.

22.)

Zl.: 212-2008-2023; Volksschule und MS Rust, Nachmittagsbetreuung
Neufestsetzung der Tarife

Bericht: Die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung in der VS und der MS Rust wurden zuletzt im Jahr 2016 angepasst, da es auf Grund der Landesförderungsrichtlinien Höchsttarife gegeben hat.

Diese werden auch nicht geändert, aber auf Grund dessen, dass unsere Schule als Ganztageschule in getrennter Abfolge geführt wird müssen auch Tarife für einen bzw. 2 Tage die Woche angeboten werden. Diese sollen rückwirkend ab September 2023 wie folgt festgelegt werden.

Monatsbeitrag für 1 Tag/Woche in der VS/NMS	€ 26,40
Monatsbeitrag für 2 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 35,20
Monatsbeitrag für 3 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 52,80
Monatsbeitrag für 4 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 70,40
Monatsbeitrag für 5 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 88,00

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung in der VS und NMS rückwirkend ab September 2023 wie folgt neu festzusetzen:

Monatsbeitrag für 1 Tag/Woche in der VS/NMS	€ 26,40
Monatsbeitrag für 2 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 35,20
Monatsbeitrag für 3 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 52,80
Monatsbeitrag für 4 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 70,40
Monatsbeitrag für 5 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 88,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23.)

Zl.: 211-2009-2023; Volksschule Rust, Ferienbetreuung, Neufestsetzung der Tarife

Bericht: Die Beiträge für die Ferienbetreuung in der VS wurden zuletzt mit Euro 34/Woche eingehoben. Im Gegensatz zur Nachmittagsbetreuung ist die Ferienbetreuung eine Ganztagesbetreuung und findet 5 Tage die Woche in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Die Betreuung wird durch die Freizeitpädagogen, die auch die Nachmittagsbetreuung durchführen vorgenommen. Heuer werden erstmalig neben den 5 Wochen Ferienbetreuung in den Sommerferien auch die Semesterferien zur Betreuung für die Volksschüler angeboten. Der Wochenbeitrag für die Kinder soll mit € 36/Ferienkalenderwoche festgelegt werden.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, die Beiträge für die Ferienbetreuung in der VS mit € 36/Ferienkalenderwoche festzusetzen.

Der Antrag wird mit 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.

24.)

Zl.: 922/0-2010-2023; Benützung von öffentlichem Gut; Anpassung des privatrechtlichen Entgelts

Bericht: Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes wird in der Freistadt Rust seit 1999 eine Gebühr bzw. seit 2006 ein privatrechtliches Entgelt eingehoben. Die letzte Anpassung ist 2023 erfolgt. Es sollen die Sätze für 2024 auf Basis des VPI 2020 angepasst werden. Die neue Basis soll der VPI 2020 Ausgabe Oktober 2023 und wobei jeweils eine Aufrundung auf 5 oder 10 Cent.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehenden Beschluss fassen:

1.)

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Rust ist gemäß § 61 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

2.)

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

3.)

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes und Dauer der Zahlungspflicht

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, dass der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten sowie wird auf 5 oder 10 Cent aufgerundet.

4.)

Entgelte

I. Verkaufseinrichtungen

A. Baulichkeiten, Kioske und Verkaufswägen für den Verkauf von Würsteln, Maroni, Speiseeis usw.

pro m ² und Monat	€ 39,20
Mindestentgelt	€ 137,15

B. Verkaufstische für Feilbietungen
pro m² und Tag

€ 13,75

C. Gastgärten

pro m ² und Monat	€ 6,90
------------------------------	--------

D. Warenschaustellungen an der Geschäftsfront
vor dem eigenen Geschäftslokal

ab 4 m ² , je m ² und Jahr	€ 39,20
--	---------

Der Antrag wird mit 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.

25.)Zl.: 921-2011-2023; Anpassung der Mieten Seehof bzw. Kremayrhaus

Bericht: Im Bereich des Seehofes sowie des Kremayrhauses können Räume bzw. Flächen für Veranstaltungen bzw. Vorträge gemietet werden.

Die bisherigen Tarife sollen gemäß VPI 2020 angehoben werden, damit sich die laufenden Kostensteigerungen auch in den Tarifen niederschlagen. Die neue Basis ist somit der VPI 2020 Oktober 2023 sowie wird der errechnete Tarif auf 5 oder 10 Cent aufgerundet. Somit ergeben sich inklusive Rundungen folgende neue Tarife:

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Tarife beschließen, die mit 01.01.2024 in Kraft treten:

Seehof	1/2Tag (max. 6 Std)	ganztäglich (1.-5. Tag)
Arkadenraum	Euro 126,20	Euro 164,05
Festsaal	Euro 189,85	Euro 233,90
Barockräume	Euro 189,85	Euro 233,90

Ab dem 6. Tag wird der Halbtagsstarif verrechnet.

Der Heizkostenzuschuss von 15.10. bis 15.4. wird mit zusätzlich € 34,35 je Einheit verrechnet.

Vereine und Organisationen mit Sitz in Rust - 2 Tage/Jahr frei.

Kremayrhaus	1/2Tag (max. 6 Std)	ganztäglich (1.-5. Tag)
Kellerräume	Euro 442,05	Euro 600,05
Hof	Euro 378,40	Euro 568,25
Advent/Ostern großer Raum	je Euro 126,20 + 15% vom Umsatz des Ausstellers	
Advent/Ostern kleiner Raum	je Euro 63,75 + 15% vom Umsatz des Ausstellers	

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

26.)Zl.: 714-2012-2023; Bauhof der Freistadt Rust; Neufestsetzung der Tarife

Im Bereich des Bauhofes bzw. der Leistungserbringung durch Bedienstete der Freistadt Rust sollen die Entsorgungssätze neu festgelegt und um die Indexpassung laut VPI 2020 mit dem neuen Basiswert Oktober 2023 erhöht sowie um 5 oder 10 aufgerundet werden. Die Preise für einige wenige Tarife z.B. Altreifen bzw. Schotter wurden an die tatsächlichen Kosten angepasst.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Tarife beschließen, die mit 01.01.2024 in Kraft treten:

Entsorgungsgut	Preis/Einheit	Neu
1. Altfenster	€ 13,25/Stk	€ 14,--/Stk
2. Altöl (Motoröl, Hydrauliköl, ...)	€ 0,60/l	€ 0,65/l
3. Autowrack (nur mit Typenschein)	€ 65,85/Stk	€ 69,40/Stk
4. Bauschutt, (Ziegelbruch, Putzreste, Betonreste, ...)	€ 38,95/Stk	€ 44,--/m ³

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 14.12.2023

5.	Feuerlöscher/Gasflasche	€ 26,40/Stk	€ 27,80/Stk
6.	Gras, Blumen, Laub, Topfpflanzen, ... Gartenabfälle	€ 6,65/m ³	€ 7,--/m ³
7.	Holzabfall behandelt	€ 25,76/m ³	€ 27,15/m ³
8.	Holzabfall unbehandelt	€ 19,80/m ³	€ 20,90/m ³
9.	Matratze	€ 9,65/Stk	€ 10,15/Stk
10.	Reifen PKW ohne Felge	€ 5,45/Stk	€ 2,70/Stk
11.	Reifen PKW mit Felge	€ 6,65/Stk	€ 2,70/Stk
12.	Reifen LKW oder Traktor ohne Felge	€ 19,80/Stk	€ 17,40/Stk
13.	Reifen LKW oder Traktor mit Felge	€ 26,40/Stk	€ 17,40/Stk
14.	Sperrmüll in Säcken	€ 6,05/Stk	€ 6,40/Stk
15.	Strauch-, Baumschnitt, etc.	€ 6,65/m ³	€ 7,--/m ³
16.	Sperrmüll	€ 39,55/m ³	€ 41,70/m ³
17.	Wohnzimmerngarnitur klein (zb. Fernsehsessel)	€ 13,25/Stk	€ 14,--/Stk
18.	Wohnzimmerngarnitur groß (zb. 3'er Sitzbank)	€ 19,80/Stk	€ 20,90/Stk
19.	Wurzelstock 10 bis 21 cm	€ 13,25/Stk	€ 14,--/Stk
20.	Wurzelstock 21 bis 30 cm	€ 26,40/Stk	€ 27,80/Stk

Alt Batterien	kostenlos
Metall, Weingartendraht, Alteisen	kostenlos
Problemstoffe (Medikamente, Farben, etc.)	kostenlos
Altelektro- und Elektronikgeräte	kostenlos
Leere Druckerpatronen und Laserkartuschen	kostenlos

Verkaufsgüter	Preis/Einheit	
Erde ungesiebt	€ 10,30/m ³	€ 11,--/m ³
Betonschotter	€ 46,15/m ³	€ 54,--/m ³
Rollschotter	€ 22,80/m ³	€ 43,--/m ³
Gräbermaterial	€ 26,40/m ³	€ 30,--/m ³
Streuriesel, Splitt	€ 26,40/m ³	36,--/m ³

Verkauf und Lieferung von Verkaufsgütern

Für die Zustellung bzw. Manipulation der Materialien unter Verkaufsgüter werden folgende zusätzliche Tarife verrechnet:

a) Traktor, Bagger, Unimog, Zu- und Abfahrt pro angef. Std.	€ 66,15/h	€ 69,70/h
b) Arbeits- und Wartezeit pro Mann pro angef. Std.	€ 46,40/h	€ 48,90/h
c) Verkaufsgüter (lt. Tarifliste)		

Der Antrag wird 16 Für- und 2 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.

27.)

Zl. 664/0-1997-2023; Verordnung über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge

Bericht: Mit Verordnung vom 29. Jänner 2019 hat der Gemeinderat der Freistadt Rust die Einheitssätze für Aufschließungsbeiträge letztmalig festgesetzt.

Die Verordnung soll in der gleichen Form wie bisher erlassen werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Dezember 2023 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge.

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBL. Nr. 10/1998, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zu den Kosten, die der Gemeinde für die Errichtung (erstmalige Herstellung, Wiederherstellung oder Verbreiterung) von öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn und Gehsteig) einschließlich der Straßenbeleuchtung erwachsen, sind von den anrainenden Grundeigentümern Beiträge zu leisten.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden für das Jahr 2024 in Höhe der halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters

- | | | |
|--|---|-------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschwer befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | € | 53,52 |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | € | 45,53 |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | € | 35,55 |
| 4. einer Straßenbeleuchtung | € | 22,80 |

festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22:17 Uhr Ersatzgemeinderätin Helga Stranzl und Stadtrat Mario Horvath verlassen kurz die Sitzung, somit sind 16 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

28.)

Zl.: 866-2013-2023; Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG;
Voranschlag 2024

Bericht: Von der Geschäftsführung der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG wurde der Voranschlag 2024 erstellt und liegt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG	Budget	Budget	Budget	Budget	Budget	Budget
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Umsatzerlöse	€ 118.155,92	€ 122.929,16	€ 127.918,36	€ 133.133,89	€ 138.587,58	€ 144.289,82

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 14.12.2023

Mieterlöse		€ 80.337,24	€ 84.354,10	€ 88.571,81	€ 93.000,40	€ 97.650,42	€ 102.532,94
4850	Mieterlöse 20%	€ 40.620,34	€ 42.651,35	€ 44.783,92	€ 47.023,12	€ 49.374,27	€ 51.842,99
4852	Mieterlöse 0%	€ 43.221,52	€ 45.382,60	€ 47.651,73	€ 50.034,31	€ 52.536,03	€ 55.162,83
4853	Mieterlöse (Abgrenzung)	-€ 3.504,62	-€ 3.679,85	-€ 3.863,84	-€ 4.057,03	-€ 4.259,89	-€ 4.472,88
9910	E/A Verrechnungskonto Kunden	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Erlöse Betriebskosten		€ 37.818,68	€ 38.575,06	€ 39.346,56	€ 40.133,49	€ 40.937,16	€ 41.756,88
4854	Innenreinigung Polizei (Abgrenzung)	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 1,00	€ 2,00
4855	Betriebskosten 20%	€ 16.234,50	€ 16.559,19	€ 16.890,38	€ 17.228,19	€ 17.572,75	€ 17.924,20
4856	Betriebskosten 0%	€ 6.364,13	€ 6.491,41	€ 6.621,24	€ 6.753,66	€ 6.888,74	€ 7.026,51
4857	Innenreinigung 0%	€ 15.220,05	€ 15.524,45	€ 15.834,94	€ 16.151,64	€ 16.474,67	€ 16.804,17
Sonstige Betriebliche Erträge		€ 11.848,47	€ 11.027,52	€ 11.027,52	€ 11.027,52	€ 11.027,52	€ 11.027,52
4709	Auflösung sonstige Rückstellungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
4881	Versicherungsvergütungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
4995	Auflösung Investitionszuschüsse	€ 11.848,47	€ 11.027,52	€ 11.027,52	€ 11.027,52	€ 11.027,52	€ 11.027,52
Aufwendungen für Material und sonstige Bezogene Herstellungsleistungen		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 1,00	€ 2,00
5700	Fremdleistungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 1,00	€ 2,00
Personalaufwand		€ 33.576,15	€ 33.688,60	€ 33.804,43	€ 33.923,73	€ 34.046,62	€ 34.173,18
Löhne		€ 25.929,91	€ 26.042,36	€ 26.158,19	€ 26.277,50	€ 26.400,38	€ 26.526,95
6000	Löhne	€ 22.181,41	€ 22.181,41	€ 22.181,41	€ 22.181,41	€ 22.181,41	€ 22.181,41
6040	Sonderzahlung (Arbeiter)	€ 3.748,50	€ 3.860,96	€ 3.976,78	€ 4.096,09	€ 4.218,97	€ 4.345,54
Soziale Aufwendungen		€ 7.646,24	€ 7.646,24	€ 7.646,24	€ 7.646,24	€ 7.646,24	€ 7.646,24
6402	Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Arbeiter	€ 396,70	€ 396,70	€ 396,70	€ 396,70	€ 396,70	€ 396,70
6600	gesetzlicher Sozialaufwand (Arbeiter)	€ 5.460,33	€ 5.460,33	€ 5.460,33	€ 5.460,33	€ 5.460,33	€ 5.460,33
6620	Dienstgeberbeitrag (Arbeiter)	€ 1.011,31	€ 1.011,31	€ 1.011,31	€ 1.011,31	€ 1.011,31	€ 1.011,31
6640	Kommunalsteuer (Arbeiter)	€ 777,90	€ 777,90	€ 777,90	€ 777,90	€ 777,90	€ 777,90
Abschreibung		€ 45.317,91	€ 45.317,91	€ 45.317,91	€ 45.317,91	€ 45.317,91	€ 45.317,91
auf Sachanlagen		€ 45.317,91	€ 45.317,91	€ 45.317,91	€ 45.317,91	€ 45.317,91	€ 45.317,91
7020	Abschreibungen auf Sachanlagen	€ 297,91	€ 297,91	€ 297,91	€ 297,91	€ 297,91	€ 297,91
7021	Sofortabschreibung auf geringwertiges Sachanlagevermögen	€ 1.020,00	€ 1.020,00	€ 1.020,00	€ 1.020,00	€ 1.020,00	€ 1.020,00
7024	Abschreibungen auf Immobilien	€ 44.000,00	€ 44.000,00	€ 44.000,00	€ 44.000,00	€ 44.000,00	€ 44.000,00
sonstige betriebliche Aufwendungen		€ 32.667,00	€ 33.988,11	€ 35.352,97	€ 36.779,37	€ 38.271,28	€ 39.830,76
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		€ 357,00	€ 374,85	€ 393,59	€ 413,27	€ 433,94	€ 455,63
7180	Sonstige Gebühren und Abgaben	€ 357,00	€ 374,85	€ 393,59	€ 413,27	€ 433,94	€ 455,63
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		€ 21.188,00	€ 22.247,40	€ 23.359,77	€ 24.527,76	€ 25.754,15	€ 27.041,85
7150	Grundsteuer	€ 918,00	€ 963,90	€ 1.012,10	€ 1.062,70	€ 1.115,83	€ 1.171,63
7201	Instandhaltung Gebäude	€ 1.000,00	€ 1.050,00	€ 1.102,50	€ 1.157,63	€ 1.215,51	€ 1.276,28
7202	Instandhaltung technische Anlagen	€ 200,00	€ 210,00	€ 220,50	€ 231,53	€ 243,10	€ 255,26
7203	Instandhaltung Lift	€ 2.000,00	€ 2.100,00	€ 2.205,00	€ 2.315,25	€ 2.431,01	€ 2.552,56
7205	Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 5.000,00	€ 5.250,00	€ 5.512,50	€ 5.788,13	€ 6.077,53	€ 6.381,41
7215	Reinigungsmaterial	€ 204,00	€ 214,20	€ 224,91	€ 236,16	€ 247,96	€ 260,36
7220	Wasser und Kanalgebühren	€ 1.500,00	€ 1.575,00	€ 1.653,75	€ 1.736,44	€ 1.823,26	€ 1.914,42
7230	Strom und Gas Top 1/2/7 (-599, -600, -786, -787)	€ 1.700,00	€ 1.785,00	€ 1.874,25	€ 1.967,96	€ 2.066,36	€ 2.169,68
7231	Strom Top 3 (-442, -608)	€ 1.326,00	€ 1.392,30	€ 1.461,92	€ 1.535,01	€ 1.611,76	€ 1.692,35
7232	Strom Top 4 (-601)	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
7234	Strom Top 6 (-604)	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 14.12.2023

7236	Strom allgemein (-803, -062)	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
7237	Strom und Gas WC (-788)	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
7238	Strom (BK)	€ 2.200,00	€ 2.310,00	€ 2.425,50	€ 2.546,78	€ 2.674,11	€ 2.807,82
7239	Strom Franz Josef Platz - Postgebäude	€ 1.020,00	€ 1.071,00	€ 1.124,55	€ 1.180,78	€ 1.239,82	€ 1.301,81
7240	Heizung, Gas, Energie (-504)	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
7420	Verwaltungskosten NEBAU	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
7421	Betriebskosten Leerstehungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
7422	Verwaltungskosten Köppl und Ertl	€ 2.500,00	€ 2.625,00	€ 2.756,25	€ 2.894,06	€ 3.038,77	€ 3.190,70
7700	Sachversicherungen	€ 1.620,00	€ 1.701,00	€ 1.786,05	€ 1.875,35	€ 1.969,12	€ 2.067,58
Nachrichtenaufwand		€ 204,00	€ 214,20	€ 224,91	€ 236,16	€ 247,96	€ 260,36
7380	Telefon	€ 204,00	€ 214,20	€ 224,91	€ 236,16	€ 247,96	€ 260,36
Aufwand für Werbung		€ 510,00	€ 535,50	€ 546,21	€ 557,13	€ 568,28	€ 579,64
7650	Werbung	€ 510,00	€ 535,50	€ 546,21	€ 557,13	€ 568,28	€ 579,64
Rechts- und Beratungsaufwand		€ 10.000,00	€ 10.200,00	€ 10.404,00	€ 10.612,08	€ 10.824,32	€ 11.040,81
7740	Steuerberatungsaufwand	€ 5.000,00	€ 5.100,00	€ 5.202,00	€ 5.306,04	€ 5.412,16	€ 5.520,40
7750	Rechts- und Beratungsaufwand	€ 2.000,00	€ 2.040,00	€ 2.080,80	€ 2.122,42	€ 2.164,86	€ 2.208,16
7755	Buchhaltungsaufwand	€ 2.000,00	€ 2.040,00	€ 2.080,80	€ 2.122,42	€ 2.164,86	€ 2.208,16
7765	Lohnverrechnungsaufwand	€ 1.000,00	€ 1.020,00	€ 1.040,40	€ 1.061,21	€ 1.082,43	€ 1.104,08
Spesen des Geldverkehrs		€ 408,00	€ 416,16	€ 424,48	€ 432,97	€ 441,63	€ 450,46
7790	Spesen des Geldverkehrs	€ 408,00	€ 416,16	€ 424,48	€ 432,97	€ 441,63	€ 450,46
Diverse betriebliche Aufwendungen		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 1,00	€ 2,00
6680	Centausgleich	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 1,00	€ 2,00
Zwischensumme aus Z1 bis 6 (Betriebsergebnis)		€ 18.443,34	€ 20.962,06	€ 24.470,58	€ 28.140,39	€ 31.978,29	€ 35.993,48
sonstige Zinsen und Ähnliche Erträge		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 1,00	€ 2,00
8100	Zinserträge aus Bankguthaben	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 1,00	€ 2,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		€ 15.300,00	€ 15.300,00	€ 15.300,00	€ 15.300,00	€ 15.300,00	€ 15.300,00
8090	Zinsen für kurzfristige Bankverbindlichkeiten	€ 300,00	€ 300,00	€ 300,00	€ 300,00	€ 300,00	€ 300,00
8280	Zinsen für Bankkredite	€ 14.000,00	€ 14.000,00	€ 14.000,00	€ 14.000,00	€ 14.000,00	€ 14.000,00
8340	Mahngebühren	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
8360	Haftungsprämie	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00
Zwischensumme aus Z8 bis 9 (Finanzergebnis)		€ 15.300,00	€ 15.300,00	€ 15.300,00	€ 15.300,00	€ 15.299,00	€ 15.298,00
Steuern vom Einkommen		€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 201,00	€ 202,00
8540	Kapitalertragssteuer	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 201,00	€ 202,00
Jahresfehlbetrag/Überschuss		€ 2.943,34	€ 5.462,06	€ 8.970,58	€ 12.640,39	€ 16.478,29	€ 20.493,48
Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust/Gewinn		€ 2.943,34	€ 5.462,06	€ 8.970,58	€ 12.640,39	€ 16.478,29	€ 20.493,48

Die Genehmigung durch den Gemeinderat ist gemäß Punkt VII des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Der Voranschlag sieht Erträge in Höhe von € 133.956,68 und Aufwendungen in Höhe von € 112.994,62,72 und somit ein Jahresergebnis von € 20.962,06 vor. Der vorläufige Gewinn wird mit Euro 5.462,06 beziffert.

22:19 Uhr Ersatzgemeinderätin Helga Stranzl und Stadtrat Mario Horvath nehmen wieder an der Sitzung teil, somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Herr Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss erklärt sich als Geschäftsführer in diesem Punkt als befähigt.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, den vorliegenden Voranschlag der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG für das Jahr 2024 mit einem geplanten Jahresergebnis von € 20.962,06 zu genehmigen.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen bei 1 Stimmenthaltung (DI (FH) Harald Weiss) angenommen.

29.)

Zl.: 863-2014-2023; Bericht der Ruster Seebad Betriebs
Ges.m.b.H gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft m.b.H. sind die Freistadt Rust zu 75% und Mag. Rudolf Varadi 25% als Treuhänder.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 21.02.2019 Herr DI (FH). Harald Weiss und Herr Hubert Weidenbacher.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist für die Gesellschaft ein Beirat bestellt, dem nachstehende Mitglieder des Gemeinderates angehören:

- SPÖ: BGM. Mag. Gerold Stagl, Beiratsvorsitzender
Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht, Beiratsvorsitzender-Stellvertreter
StRin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Mario Popovits LL.M.
- ÖVP: Vzbgm. Georg Seiler
GR Otto Ordelt
- FZR: GR Mag. Sonja Kaiser
- FPÖ: GR Christian Ries - kooptiert

Die letzte Generalversammlung der Gesellschaft hat am 29.09.2023 stattgefunden. Im Rahmen dieser Sitzung wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 beschlossen.

Der Jahresgewinn von € 52.130,88 (nach Dotierung einer Rückstellung für eine Haftungsprovision von € 12.000,00) zuzüglich des Gewinnvortrages von € 2.123.856,82 ergibt einen Bilanzgewinn von € 2.175.987,70.

Gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2022 wurde auch der Lagebericht der Gesellschaft samt Vorschau für 2024 vorgelegt und von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der Jahresabschluss 2022 liegt vollinhaltlich zur Einsicht vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

30.)

Zl.: 865-2015-2023; Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH
gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH ist die Freistadt Rust zu 100%.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 15.10.2019 Herr DI (FH) Harald Weiss und Herr Hubert Weidenbacher.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist für die Gesellschaft ein Beirat bestellt, dem nachstehende Mitglieder des Gemeinderates angehören:

SPÖ: Beiratsmitglieder: BGM. Mag. Gerold Stagl
Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
StRin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Maximilian Weiss BA

SPÖ: Ersatzmitglieder: GR Markus Grafl
GR Jörg Nemeth
GR Mario Popovits LL.M.
GR Mag. Michael Szöke

ÖVP: Beiratsmitglieder: GR Gerald Szivacz
GR Erwin Zehetner MBA

ÖVP: Ersatzmitglieder: Vzbgm. Georg Seiler
GR Harald Tremmel

22:32 Uhr Gemeinderat Erhard Gabriel verlässt kurz die Sitzung, somit sind 17 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

FZR: Beiratsmitglied: GR Mag. Sonja Kaiser

FZR: Ersatzmitglied: GR Erhard Gabriel

FPÖ: Beiratsmitglied: GR Alexander Reinprecht

FPÖ: Ersatzmitglied: GR Christian Ries

Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von € 35.000,-- das zur Hälfte einbezahlt ist. Die Gesellschaft ist Komplementär der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG.

Der Jahresabschluss 2022 liegt vollinhaltlich zur Einsichtnahme vor.

22:34 Uhr Gemeinderat Erhard Gabriel nimmt wieder an der Sitzung teil, somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

31.)

Zl.: 866-2071-2023; Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und
Verwaltungs GmbH & Co KG gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG sind die Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH und die Freistadt Rust mit einer Kommanditeinlage von € 1.000,--. Von der Freistadt Rust wurde einerseits die Liegenschaft EZ 2461 selbst – bewertet mit € 196.100,-- und andererseits eine Geldeinlage (Eigenmittel aus dem Verkauf der BEGAS-Anteile) in Höhe von € 412.711,17 eingebracht.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 15.10.2019 Herr DI (FH) Harald Weiss und Hubert Weidenbacher.

Im Finanzjahr 2022 waren die Polizeiinspektion sowie die Top's 1, 2, 4, 5 und 6 vermietet, somit konnte die Ausvermietung gehalten werden. Die Verrechnung der Mietvorschriften sowie der Betriebskostenabrechnungen wurde im Kalenderjahr 2022 von der Hausverwaltung Köppel & Ertl, 7000 Eisenstadt, abgewickelt.

Der ehemalige Warteraum samt einem Nebenraum im Postgebäude ist an die Firma Taxi Scheck sowie die Postfiliale an die Österreichische Post AG vermietet.

Der Jahresabschluss 2022 liegt vollinhaltlich zur Einsichtnahme vor.

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.

32.)

Zl.: 010-2017-2023; Bericht des Bürgermeisters
gemäß § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts für das Jahr 2023

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts hat der Bürgermeister dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, insbesondere über Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.

Im Kalenderjahr 2023 wurden vom Bürgermeister 4 Saisonkräfte (davon 2 Starehüter) eingestellt.

Stipendien wurden von der Freistadt Rust im Vorjahr nicht gewährt.

An Transferleistungen (also Zuschüssen, Subventionen und sonstigen Zuwendungen) wurden von der Freistadt Rust im Jahr 2023 Euro 177.985,64 an Organisationen ohne Erwerbszweck geleistet. Davon wurden durch den Bürgermeister selbst Subventionen in Höhe von Euro 510,00 vergeben. Die restlichen Zahlungen der Subventionen erfolgten sowohl aufgrund von Verträgen bzw. Beschlüssen des Gemeinderats und Stadtsenats als auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

33.)

Zl.: 004/3-2018-2023; SPÖ – Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht – Betreff: Verordnung einer Wohnstraße – Am Sonnenpark und Mandelbaumweg

Mit Schreiben vom 6.12.2023 hat die SPÖ-Gemeinderatsfraktion einen Antrag gemäß § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht 2003 eingebracht.

Betreff: Verordnung Wohnstraße – Am Sonnenpark und Mandelbaumweg

Die beiden Straßen Mandelbaumweg und Am Sonnenpark werden aufgrund ihrer Lage vermehrt als Parkplatz von Touristen genutzt und deshalb erhöht sich ständig das Verkehrsaufkommen. Da es sich hierbei um ein relativ neues Siedlungsgebiet handelt und dadurch auch viele Familien mit Kleinkindern wohnen, soll auch bei diesen beiden Straßen analog zur Horst Uhlemann-Straße, Tokajer Straße und Sonnenweg eine Verordnung zur Wohnstraße beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Freistadt Rust wird ersucht, diesen Antrag vollinhaltlich zu beschließen und den Bürgermeister mit der Umsetzung zu beauftragen.

Rust, am 1.12.2023

Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, für die Gemeindestraßen Am Sonnenpark und Mandelbaumweg eine Wohnstraße zu verordnen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

34.)

Zl.: 866-2068-2023; Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG; Entsendung eines Beiratsersatzmitglieds

Bericht: Die Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG hat einen Beirat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden nach dem D'Hondtschen System von den im Gemeinderat der Freistadt Rust vertretenen politischen Parteien entsandt. Alle im Gemeinderat der Freistadt Rust vertretenen Parteien, die nach dem D'Hondtschen System keinen Anspruch auf eines der sieben stimmberechtigten Beiratsmitglieder haben, dürfen ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

Die Entsendung erfolgt schriftlich. In Ermangelung einer Befristung erfolgte die Entsendung auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderats. Eine vorzeitige Beendigung der Funktion eines Beiratsmitglieds durch Beschluss der dieses Mitglied entsendenden Fraktion ist ebenso möglich wie eine neuerliche Bestellung nach Ablauf der Funktionsperiode.

22:43 Uhr Vizebürgermeister Georg Seiler verlässt kurz die Sitzung, somit sind 17 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für jedes Beiratsmitglied soll ein Ersatzmitglied namhaft gemacht werden. Auch das Ersatzmitglied muss Mitglied des Gemeinderats sein, ausgenommen bei Einmann-Fraktionen. Eine Person kann

auch Ersatzmitglied für mehrere Beiratsmitglieder sein. Den Vorsitz im Beirat bestimmt die stimmenstärkste Partei im Gemeinderat.

Da Herr Mag. Michael Szöke seine Funktion als SPÖ Gemeinderat zurückgelegt hat, ist ein neues Beiratsersatzmitglied zu bestellen. Für diese Funktion wird Herr Gemeinderat Andreas Hirschmann nominiert.

Die Wahl des Beiratsersatzmitgliedes erfolgt fraktionell mittels Stimmzettel. Von den 8 ausgegebenen Stimmzetteln lauten 8 auf Ja. Somit ist Herr Gemeinderat Andreas Hirschmann einstimmig zum Beiratsersatzmitglied der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH. & Co KG gewählt.

35.)

Zl.: 004/7-2069-2022, Wahl eines Mitgliedes des Finanz-, Recht-, und Sozialausschusses

Bericht: Gemäß § 31 des Ruster Stadtrechtes soll ein Finanz-, Recht-, und Sozialausschusses eingerichtet werden.

Die Anzahl der Mitglieder wird mit 8 vom Gemeinderat festgesetzt.

Der Gemeinderat bestellt gleichzeitig den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Ausschusses.

Die Ausschüsse sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu bestellen. Da im Ruster Stadtrecht keine besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung von Ausschüssen enthalten sind, sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992 für die Wahl der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates bzw. über die Verteilung der Gemeinderatssitze sinngemäß anzuwenden.

Demnach sind die Ausschussstellen zunächst aufgrund der Mandatszahl im Gemeinderat zu verteilen. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Ausschuss, so fällt die Stelle jener Gemeinderatspartei zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Zahl der auf ihren Wahlvorschlag entfallenden Stimmen erreicht hat.

Es hat daher die SPÖ Anspruch auf 4 Mitglieder, die ÖVP auf 2 Mitglieder, das FZR 1 Mitglied und die FPÖ auf 1 Mitglied.

Da Herr Mag. Michael Szöke seine Funktion als Gemeinderat zurückgelegt hat, ist von der SPÖ fraktionell ein Mitglied zu wählen. Der Wahlvorschlag lautet auf Herrn Gemeinderat Andreas Hirschmann. Die Wahl erfolgt fraktionell mittels Stimmzettel.

Von den 8 ausgegebenen Stimmzetteln lauten 8 Stimmzettel auf Gemeinderat Andreas Hirschmann. Herr Gemeinderat Andreas Hirschmann ist somit einstimmig zum Mitglied des Finanz-, Recht-, und Sozialausschusses gewählt.

22:45 Uhr Vizebürgermeister Georg Seiler nimmt wieder an der Sitzung teil, somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

36.)

Zl.: 004/5-2070-2023; Wahl eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses

Bericht: Gemäß § 75 des Ruster Stadtrechtes ist ein Prüfungsausschuss einzurichten. Die Anzahl der Mitglieder soll mit 8 vom Gemeinderat festgesetzt werden. Der Gemeinderat bestellt gleichzeitig den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Ausschusses.

Nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 75 des Ruster Stadtrechtes hat daher die SPÖ Anspruch auf 4 Mitglieder, die ÖVP auf 2 Mitglieder, das FZR auf 1 Mitglied und die FPÖ auf 1 Mitglied.

Da der Bürgermeister der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei angehört, ist der Obmann auf Vorschlag der zweitstärksten Wahlpartei (ÖVP), der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei (SPÖ) zu bestellen.

Da Herr Mag. Michael Szöke seine Funktion als Gemeinderat zurückgelegt hat, ist von der SPÖ fraktionell ein Mitglied zu wählen. Der Wahlvorschlag lautet auf Herrn Gemeinderat Andreas Hirschmann. Die Wahl erfolgt fraktionell mittels Stimmzettel.

Von den 8 ausgegebenen Stimmzetteln lauten 8 Stimmzettel auf Gemeinderat Andreas Hirschmann. Herr Gemeinderat Andreas Hirschmann ist somit einstimmig zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt.

37.)

Zl.: 2023; Familienbonus 2023 – Verlängerung der Abgabefrist

Bericht des Bürgermeisters: In der letzten Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust wurde auch für 2023 der Familienbonus beschlossen. In diesem Beschluss ist die Antragstellung bis 30. November 2023 befristet. Da nach dieser Frist noch Anträge eingelangt sind, ersuche ich die Mitglieder des Gemeinderates um Zustimmung zur Fristverlängerung für die Abgabe von Anträgen für den Familienbonus 2023 bis 31.01.2024, um diese Anträge positiv erledigen zu können.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, die Abgabefrist für die Einbringung von Anträgen zum Familienbonus 2023 von 30.11.2023 auf 31.01.2024 zu verlängern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

38.)

Allfälliges

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl teilt die geplanten Sitzungstermine für die Gemeinderatssitzungen 2024 mit: Dies sind 28. März 2024, 27. Juni 2024, 25. September 2024 und 12. Dezember 2024.

Anfrage von Gemeinderat Alexander Reinprecht: Die Geschwindigkeitsanzeigetafel beim Friedhof ist defekt. Wann wird diese repariert?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die defekte Geschwindigkeitsanzeigetafel ist bereits gemeldet und wird schnellstmöglich repariert.

Anfrage von Gemeinderat Alexander Reinprecht: Bei der Ecke Neuegasse/Eisenstädterstraße ist ein Baum und die Wurzeln heben bereits den Gehweg an.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir werden uns das ansehen und die notwendigen Maßnahmen treffen.

Anfrage von Gemeinderat Erhard Gabriel: Laut Raumplanungsgesetz 2019 hat die Gemeinde ein örtliches Entwicklungskonzept bis spätestens Ende 2026 zu erstellen und zu verordnen. Gibt es da einen Zeitplan und wurde schon ein Raumplanungsbüro beauftragt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Nein, noch nicht. Wir werden ca. 1,5 Jahre vor Fristablauf damit beginnen.

Anfrage von Gemeinderat Erhard Gabriel: Raumplanungsgesetz – Maßnahmen zur Sicherung von leistbarem Bauland – die Gemeinde führt hier ein Monitoring. Kann man hier nachreichen, wieviele Interessensbekundungen gibt es aktuell? Wie viele zum Kauf angebotene Grundstücke gibt es zur Zeit?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, dass es aktuell ca. 25 bis 30 BauplatzinteressentInnen gibt. Wir können nur die Anzahl der freien Bauplätze nachreichen. Welche zum Verkauf stehen, ist uns nicht bekannt.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Sind zum Voranschlag 2024 während der öffentlichen Auflage am Rathaus Eingaben oder Fragen der Bevölkerung eingetroffen?

Dazu antwortet Hubert Weidenbacher im Auftrag von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es sind nur jene Erinnerungen eingegangen, welche im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses formuliert wurden.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Gibt es einen zeitlichen Ausblick für die Sanierung der Ödenburgerstraße?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich verweise auf das Budget 2024. Die Kosten für die Ödenburgerstraße werden wahrscheinlich rund 1 Million Euro betragen. Aktuell gibt es keinen Zeitplan für die Sanierung samt Finanzierung. Wenn sich die aktuelle finanzielle Situation wieder verbessert, können wir wieder über Straßensanierungen reden.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Wann und wo hast du die Basisvereinbarung für E5 unterschrieben oder hast du sie überhaupt nicht unterschrieben? Kann man diese unterfertigte Vereinbarung sehen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich habe die Basisvereinbarung für E5 unterschrieben und sie wurde auch versandt. Du kannst gerne ins Rathaus kommen und Einsicht nehmen.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Liegt bereits ein Prüfbericht für das öffentlichen Straßenbeleuchtungsnetz vor?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich kenne noch keinen. Die Beauftragung zur Überprüfung des öffentlichen Straßenbeleuchtungsnetzes ist erfolgt.

Anfrage von Frau Mag. Sonja Kaiser: Der Bürgermeister wird aufgefordert, den Prüfbericht im Sinne der Bestimmungen des § 76 Ruster Stadtrecht 2003 dem Gemeinderat vorzulegen und der Aufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten zu den einzelnen Punkten des Prüfberichtes eine Stellungnahme unter Anschluss einer Kopie des entsprechenden Sitzungsprotokolls und einer Abschrift der Einladungskurrende vorzulegen. Wann ist der Bürgermeister der Aufforderung zur Stellungnahme nachgekommen?

Dazu antwortet DI (FH) Harald Weiss im Auftrag von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Der gegenständliche Prüfbericht wurde im August 2022 erstellt, ist uns aber nach der 1. Mahnung und einer Urgenz unsererseits am 22.09.2023 per Mail übermittelt worden. Die Stellungnahme seitens des Bürgermeisters wurde am 11.12.2023 übermittelt.

Frau Mag. Sonja Kaiser ersucht den Bürgermeister, diese Stellungnahme dem Gemeinderat bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu übermitteln.

Anfrage von Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: Wie lange dauert es, bis der Geschäftsführung der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. wichtige Schriftstücke vorgelegt werden?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wichtige Schriftstücke gehen selbstverständlich direkt um umgehend an die Geschäftsführung der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. Der gegenständliche Prüfbericht der Gebarungsprüfung betreffend der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft ist natürlich an die Freistadt Rust ergangen und die Stellungnahme erfolgt innerhalb der Frist.

Anfrage von Frau Mag. Sonja Kaiser an den GF DI (FH) Harald Weiss: Ich habe dich bei der Gemeinderatssitzung am 7.7.2023 gefragt, ob der Prüfbericht für die Seebad schon vorliegt. Da hast du geantwortet – nein. Zum Zeitpunkt der letzten Gemeinderatsitzung am 28.09.2023 ist der Bericht, laut handschriftlichem Vermerk am 22.09.2023 eingelangt, bereits 6 Tage in der Seebad gelegen. Zusammengefasst hat es ein Jahr und 30 Werktage gedauert bis das wichtige Schriftstück in der Seebad eingelangt ist.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Der Prüfbericht ist wie aus diesem ersichtlich, nicht an die Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. sondern an die Freistadt Rust übermittelt worden. Der Postlauf erfolgt dermaßen, dass die Posteingangsstücke zuerst zum Herrn Magistratsdirektor Mag Mathias Szöke und dann zu mir gehen. Im Anschluss erfolgt die Bearbeitung durch die Sachbearbeiter nach Dringlichkeit. Beim gegenständlichen Prüfbericht betrug die Frist zur Stellungnahme 3 Monate. Bezüglich Berichtsübermittlung ersucht der Bürgermeister um Kontaktaufnahme mit der Abteilung 2, Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gebarungsprüfung, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Anfrage von Frau Mag. Sonja Kaiser: Wurde der Abtretungsvertrag gemäß Prüfbericht III. eingehalten und der Steuerberater als Gesellschafter wieder ausgeschieden?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: 1980 war Herr DI Heribert Artinger Bürgermeister und nicht ich. Wir werden diese Anfrage an die Stadtarchivare weiterleiten. Bürgermeister Mag. Gerold Stagl ergänzt, die Qualität der Anfrage sollte schon in Ordnung sein.

Frau Mag. Sonja Kaiser: Ich kenne den Inhalt des Vertrages nicht, glaube aber, dass die Gewinne der der Ruster Bevölkerung zu Gute kommen sollten. Es wäre natürlich besser, wenn 100% der Ruster Bevölkerung zu Gute kommen und nicht nur 75 % wegen des 2. Gesellschafters in Form des Steuerberaters.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Diese Feststellung, dass die Erträge nicht zu 100% der Allgemeinheit, also der Ruster Bevölkerung, zu Gute kommen ist falsch, einfach falsch. Der Steuerberater hält seinen Anteil treuhändisch und es ist daher auch zu keiner Gewinnausschüttung gekommen.

Dazu ergänzt Frau Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser, ich habe auch im aktuellen Gesellschaftsvertrag keinen Hinweis auf eine Treuhänderschaft gefunden.

Dazu ergänzt Herr Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss, dass dies unter Punkt IV/2 des Prüfberichtes detailliert angeführt ist.

Anfrage von Frau Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: Im Punkt VI Personal wird erwähnt, dass im Prüfungszeitraum in der Gewinn- und Verlustrechnung hohe und stark steigende Personalkosten ausgewiesen sind. Die Ruster Seebadbetriebsgesellschaft m.b.H. leistet sich 2 Geschäftsführer und eine Prokuristin. Ich sehe hier ein Einsparungspotential.

Dazu antwortet Herr Geschäftsführer und Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss im Auftrag des Bürgermeisters: Die Geschäftsführer Prämie wird nicht wie im Bericht behauptet 14x sondern 12x ausbezahlt. Wir haben lange mit dem Finanzamt und der Krankenkasse diskutiert, wie mit einem externen Geschäftsführer dienstrechtlich umzugehen wäre. Man hat sich dann auf einen freien Dienstvertrag geeinigt. Basis ist natürlich der Kollektivvertrag Hotel und Tourismus. Letztendlich wurde nun nach weiteren Gesprächen die Form eines Dienstvertrages gewählt. Die Mehrleistungsvergütung ist eine 24 Stunden 7 Tage Rufbereitschaft. Auf Grund des 4 Augenprinzips sind 2 Geschäftsführer sowie ein Prokurist/in erforderlich, um immer, auch im Krankheitsfall, geschäfts- und handlungsfähig zu sein.

Dazu ergänzt Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, dass er der Aussage betreffend stark steigende Personalkosten nicht folgen kann, da die durchschnittliche, jährliche Erhöhung 2% beträgt und somit nicht richtig ist.

Anfrage von Frau Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: Auf Seite 15 wird auf die Mittelflüsse und Vertragsverhältnisse zwischen der Freistadt Rust und der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. eingegangen. Die Pachteinahmen sind unterschiedlich hoch. Auf Grund der fehlenden schriftlichen Vereinbarung und wahrscheinlich auch der entsprechenden Gremienbeschlüsse wird empfohlen, seitens der Stadt Rust auf die Einforderung dieser Haftungsprovision zu verzichten. Die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass es keine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Freistadt Rust und der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. gibt. Warum gibt es keine Finanzierungsvereinbarung?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Was genau gemeint ist, kann ich nicht sagen, da es kein Abschlussgespräch mit den Prüfern gegeben hat. Die Gewinnentnahmen werden in der Generalversammlung beschlossen. Die Haftungsprovision wird für die Haftungen der Freistadt Rust für Darlehen mit niedrigerem Zinssatz für die Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. nach Beschluss in der Generalversammlung überwiesen. Die Pachtbeträge sind reine Durchläufersummen von der Stadtgemeinde Rust an die Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. Ich habe bezüglich der Vorgangsweise der Prüfer der Gebarungsprüfung auch mitgeteilt, dass ich diese für nicht in Ordnung finde, da es keine Schlussbesprechung gegeben hat, wo einige Fragen sofort zu beantworten gewesen wären.

Anfrage von Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: Warum sind im Gesellschaftsvertrag der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. die Gesellschafter nicht angeführt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Beantwortung folgt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Anfrage von Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: Beim Punkt 32 – wodurch begründet sich die reduzierte Vergabe von Subventionen im Jahr 2023.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Beantwortung folgt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Anfrage von Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: Im Sinne einer guten Transparenz ersuche ich den Bürgermeister dem Gemeinderat eine Aufstellung der vergebenen Subventionen bis 31.12.2023 in der nächsten Gemeinderatssitzung mit den Organisationen und Subventionshöhen sowie Grundlagen vorzulegen.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt schließt Bürgermeister Mag. Gerold Stagl mit den Weihnachtswünschen und den besten Wünschen für 2024 um 23:00 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: